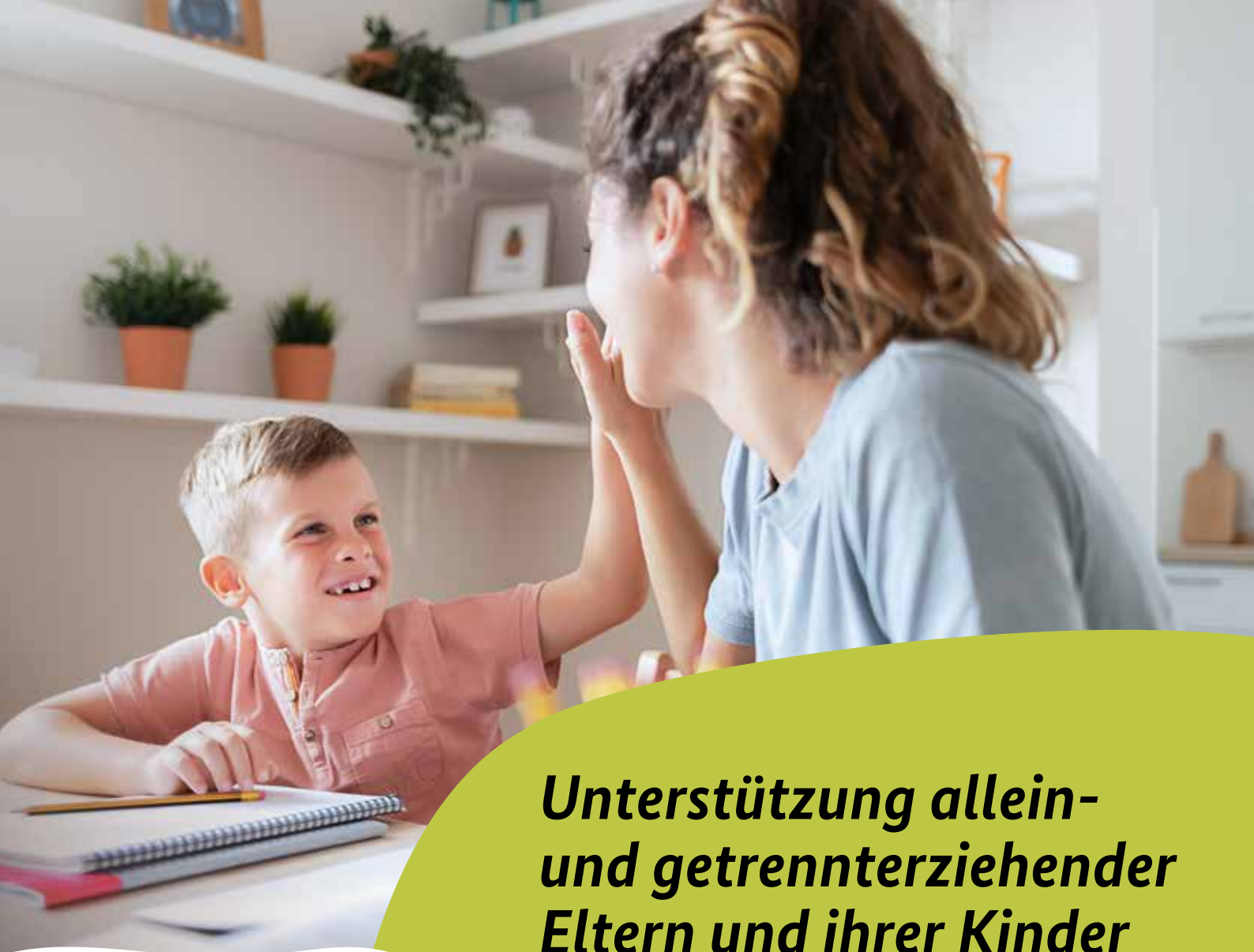




Unterstützung allein- und getrennterziehender Eltern und ihrer Kinder

Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen

***Zusammenfassung des Gutachtens
der Sachverständigenkommission***



**Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend**

bmfsfj.de

Inhalt

Warum ein Bericht zu „Unterstützung allein- und getrennterziehender Eltern und ihrer Kinder – Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen“?	4
Empirische Bestandsaufnahme allein- und getrennterziehender Elternschaft	7
Familienpolitische Ausrichtung des Berichts	20
Empfehlungen der Sachverständigenkommission	27
Mitglieder der Sachverständigenkommission des Zehnten Familienberichts	40

Warum ein Bericht zu „Unterstützung allein- und getrennterziehender Eltern und ihrer Kinder – Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen“?

Um passgenaue Unterstützung leisten und gerechte Zugangschancen in unserer Gesellschaft schaffen zu können, muss erfolgreiche Familienpolitik die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedarfe aller Familienformen gut kennen und berücksichtigen. Alleinerziehende bilden in Deutschland aufgrund ihres quantitativen Umfangs eine bedeutsame Gruppe. Für das Jahr 2023 weist das Statistische Bundesamt 1,69 Millionen Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt aus. Dies entspricht einem Anteil von 20 Prozent an allen Familien. Nichteheliche Lebensgemeinschaften machen weitere 12 Prozent an allen Familien aus; Familien von Ehepaaren belaufen sich auf 68 Prozent.

Es leben 2,5 Millionen Kinder und damit 17 Prozent aller Kinder in einem Alleinerziehendenhaushalt. Die Anteilswerte für die Kinder- und Familienebene unterscheiden sich, da die durchschnittliche Kinderzahl

in Paarfamilien höher ist als bei Familien, die allein mit ihren Kindern im Haushalt leben. Betrachtet man alle Eltern auf der Individualebene, gelten 11 Prozent aller Personen mit minderjährigen Kindern im Haushalt als alleinerziehend.

Trennungsfamilien werden in der amtlichen Statistik bislang nur unter dem Status „alleinerziehend“ begrifflich erfasst. Dieser definiert sich darüber, ob im Haushalt eines alleinlebenden Erwachsenen beziehungsweise Elternteils ein Kind lebt. Damit fallen in diese Gruppe sowohl Familien, in denen sich beide Elternteile substanziell an der Kinderbetreuung beteiligen, die also im asymmetrischen oder symmetrischen Betreuungsmodell leben, als auch alleinerziehende Familien, die das Residenzmodell leben. Die verschiedenen Betreuungsmodelle können in der derzeitigen statistischen Erfassung nicht isoliert betrachtet werden, da sie nicht differenziert erfragt werden.



Abbildung 1: Als alleinerziehend klassifizierte Familien und Personen in der amtlichen Statistik, Unterschiede zwischen Familien-, Individual- und Kinderebene 2023 (Deutschland; in %)



Anmerkung: Nur Familien beziehungsweise Personen mit Kindern unter 18 Jahren auf der Familien- und Individualebene und nur Kinder unter 18 Jahren auf der Kinderebene.

Quelle: Statistisches Bundesamt (2024e, 2024h), basierend auf Mikrozensus 2023

Trotz dieser Schwierigkeiten bei der statistischen Erfassung betrachtet der Zehnte Familienbericht allein- und getrennterziehende Elternschaft in ihrer gesamten Vielfalt und trägt damit der wachsenden Bedeutung geteilter Betreuung nach Trennung und Scheidung Rechnung. Zielgenaue politische Handlungsempfehlungen verlangen nicht nur nach klaren Definitionen und Begriffsbestimmungen, sondern auch nach umfassender Kenntnis über die Vielfalt der Herausforderungen und Bedürfnisse allein- und getrennterziehender Eltern und ihrer Kinder. Im Januar 2023 wurden daher von Ministerin Lisa Paus sieben in diesem Themenfeld ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in eine interdisziplinär zusammengesetzte Sachverständigenkommission zur Erstellung des Zehnten Familienberichts der Bundesregierung berufen. Im weiteren Prozess wurden zwei weitere, thematisch

einschlägige Wissenschaftlerinnen hinzugezogen, um die Expertise im ökonomischen und rechtlichen Bereich zu erweitern. In den darauf folgenden ein- einhalb Jahren ist die Sachverständigenkommission nicht nur in Austausch mit den relevanten Interessenverbänden gegangen, sondern hat auch das Wissen zahlreicher namhafter Expertinnen und Experten im Feld einbezogen: Es wurden schriftliche Expertisen vergeben, Anhörungen organisiert und Austauschforen geschaffen, um herauszuarbeiten, wo die Herausforderungen für die Familien Allein- und Getrennterziehender heute liegen und wie eine bestmögliche Unterstützung aussehen kann. Die vorliegende Zusammenfassung informiert über die aktuelle Situation allein- und getrennterziehender Eltern und ihrer Kinder in Deutschland und skizziert zentrale Leitlinien für eine Familienpolitik der Zukunft.

Infobox 1: Begrifflichkeiten

Getrennterziehend

- bezieht sich auf die Erziehung und Betreuung eines Kindes durch Elternteile, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Kind leben
- erfasst alle getrennten Eltern, die sich prinzipiell an der Betreuung und Erziehung ihrer gemeinsamen Kinder beteiligen, unabhängig von der genauen Form oder dem Umfang der Betreuung und Erziehung

(Überwiegend) Alleinerziehend

- etablierter Begriff für Eltern, die überwiegend oder vollständig allein für die Betreuung, Versorgung und Pflege eines oder mehrerer Kinder verantwortlich sind
- unterschiedliche Definitionen von „alleinerziehend“ werden in einzelnen Rechtsbereichen verwendet sowie in der amtlichen Statistik
- erfährt teilweise eine Neudefinition, um der zunehmenden Verbreitung geteilter Betreuung gerecht zu werden



Empirische Bestandsaufnahme allein- und getrennterziehender Elternschaft

Entwicklung alleinerziehender Elternschaft laut amtlicher Statistik

Bei der Beschreibung von Familienformen mit den amtlichen Daten wird schnell ersichtlich, wie schwierig es ist, Familienformen über die Zeit hinweg adäquat abzubilden und mit dem Wandel der Familienrealitäten Schritt zu halten. Die derzeitige Einteilung, die alleinerziehende und (eheliche/nichteheliche) Paarfamilien mit Kindern unterscheidet, stammt aus dem Jahr 2005. Bis dahin wurden nichteheliche Lebensgemeinschaften nicht separat erfasst, sondern unter den Alleinerziehendenfamilien subsumiert (siehe Infobox 2). Die Folgen dieser Neudefinition im Jahr 2005 spiegeln sich in der Anzahl der alleinerziehenden Familien in der amtlichen Statistik über die Zeit wider (siehe Abbildung 2). Bis zum Jahr 2004 nahm die Zahl der als alleinerziehend eingestuft Familien stetig zu, erfuhr jedoch im Jahr 2005 einen deutlichen Rückgang. Dieser Einbruch ist darauf zurückzuführen, dass nichteheliche Lebensgemeinschaften ab diesem Zeitpunkt nicht mehr als allein-

erziehend, sondern als eigenständige Lebensform kategorisiert wurden. Gleichzeitig sank in dem Jahr der Umstellung der Anteil alleinerziehender Väter an allen Alleinerziehenden abrupt. Der Rückgang im Jahr 2005 ist allein darauf zurückzuführen, dass viele der vermeintlich alleinerziehenden Väter vor dem Jahr 2005 de facto in nichtehelichen Lebensgemeinschaften lebten. Mit der zunehmenden Bedeutung geteilter Betreuung ergeben sich erneut Herausforderungen für die amtliche Statistik, adäquat neue Familienformen in die alte Klassifikation zu integrieren. Unter den vermeintlichen Alleinerziehenden verbirgt sich ein nicht unerheblicher Anteil an Personen, die im asymmetrischen oder symmetrischen Wechselmodell gemeinsam mit dem anderen Elternteil ihre Kinder erziehen. Wie Abbildung 2 zeigt, stieg ab 2020 der Anteil alleinerziehender Väter deutlich an und lag im Jahr 2023 bei 18 Prozent. Dieser drastische Anstieg könnte sehr

wahrscheinlich auf die zunehmende Bedeutung geteilter Betreuung hinweisen, die mit den Daten nicht hinreichend erfasst werden kann. Da bei der Abgrenzung von Alleinerziehenden in den Daten derzeit nicht danach unterschieden werden kann, ob der andere Elternteil sich substantiell an der Betreuung beteiligt

oder nicht, verzichtet die Sachverständigenkommission des Zehnten Familienberichts, wenn es um die Darstellung amtlicher Daten geht, vielfach auf den Begriff „alleinerziehend“ und verwendet stattdessen die Formulierung „alleinlebend mit Kind“.

Infobox 2: Familienkonzepte im Mikrozensus¹

Familie im traditionellen Familienkonzept (bis einschließlich 2004)

- Ehepaare mit Kindern: verheiratete Paare (mit Kindern im Haushalt)
- Alleinerziehende: unverheiratete Personen mit Kindern im Haushalt
- Kinderlose Ehen

Familie im (neuen) Lebensformenkonzept (seit 2005)

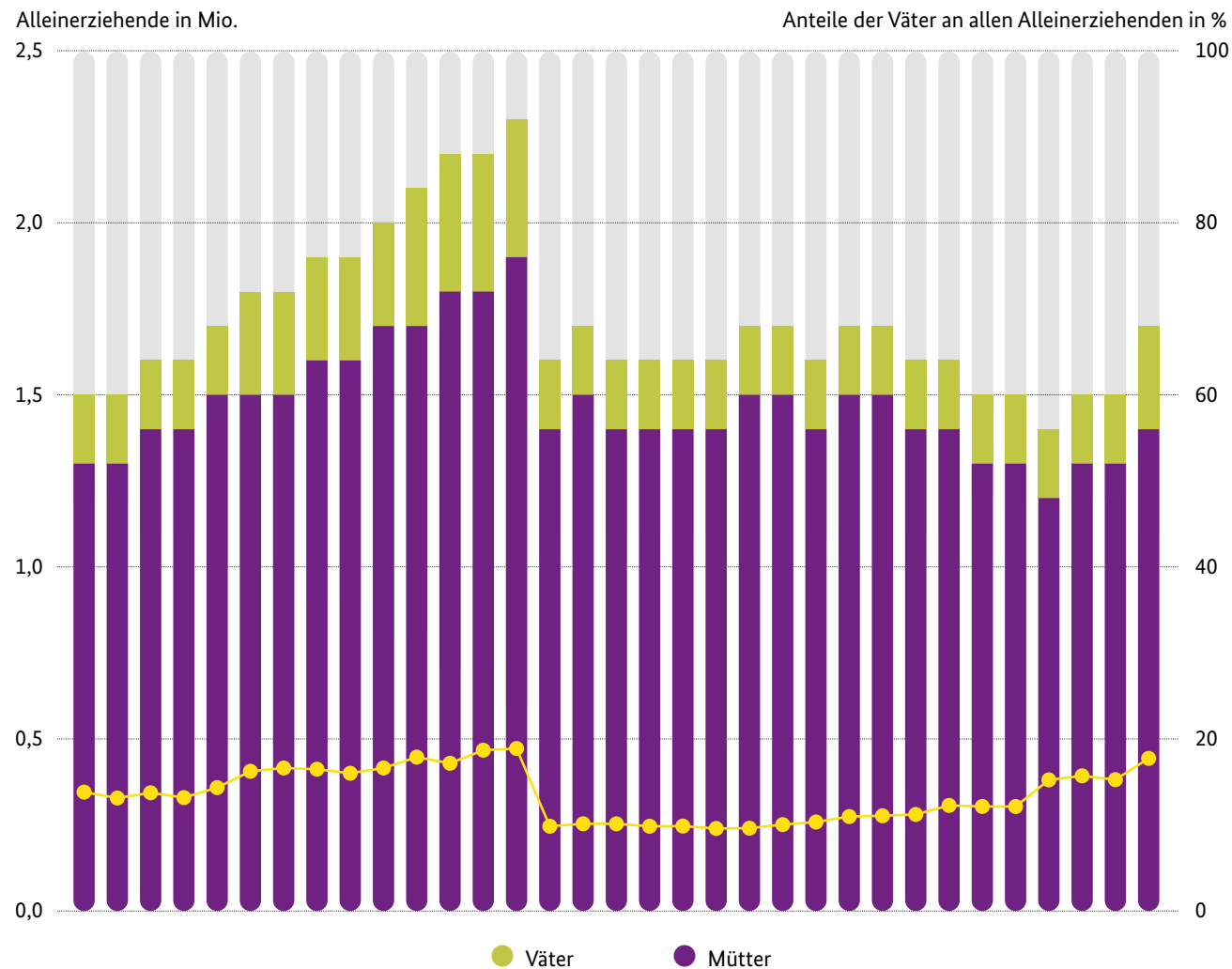
- Ehepaare mit Kindern: verheiratete Paare mit Kindern im Haushalt
- Nichteheliche Lebensgemeinschaften (NEL) mit Kindern: zusammenlebende Paare mit Kindern im Haushalt
- Alleinerziehende: Personen mit Kindern im Haushalt, aber ohne Partner/-in im Haushalt



Quelle: eigene Darstellung

¹ Anmerkung: 2005 wurde die Zuordnung von Ehepaaren, die keine Kinder im Haushalt hatten, verändert. Bis 2005 galten sie als Familien; seitdem gelten sie als nichtfamiliäre Lebensform. Zeitweise galten auch verwitwete und geschiedene Personen, die keine Kinder im Haushalt hatten, als (Rest-)Familien.

Abbildung 2: Als Alleinerziehende klassifizierte Personen in der amtlichen Statistik mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt und Anteil von Vätern an allen Alleinerziehenden 1991 bis 2023 (Deutschland; Anzahl in Mio.; in %)



Quelle: Statistisches Bundesamt (2024g), verschiedene Fachserien 1/3 des Statistischen Bundesamts, basierend auf der Fortschreibung des Bevölkerungsstands; eigene Darstellung

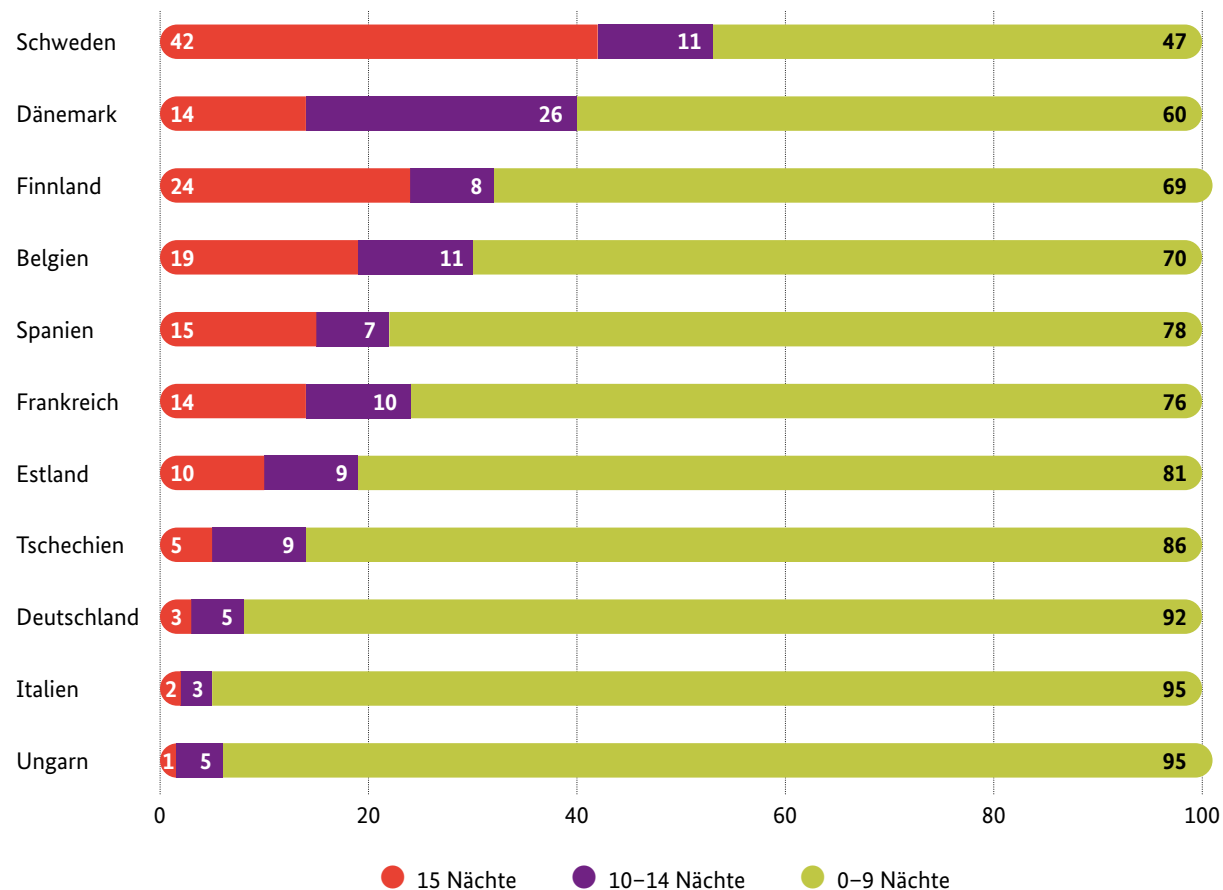


Verbreitung geteilter Betreuung in Deutschland und Europa

In amtlichen Daten wird geteilte Betreuung bislang nicht erhoben. In Ermangelung amtlicher Daten wurden für eine überblicksartige Darstellung der geteilten Betreuung in Deutschland Werte auf Basis sozialwissenschaftlicher Befragungsdaten, konkret der Daten des Surveys des Deutschen Jugendinstituts (DJI) „Aufwachsen in Alltagswelten“ (AID:A), berechnet. Geteilte Betreuung kommt im internationalen Vergleich in Deutschland recht selten vor. Die nordischen Länder, darunter vor allem Schweden und Finnland, aber auch Belgien, sind Vorreiter geteilter Betreuung (siehe Abbildung 3).

Definiert man die geteilte Betreuung als eine Übernachtungshäufigkeit von 10 bis 15 Nächten pro Monat beim anderen Elternteil, dann zeigen die Analysen des DJI-Surveys AID:A, dass 8 Prozent der Kinder in diesem Umfang beim anderen Elternteil übernachten. Wird die gemeinsame Betreuung etwas breiter gefasst (8 bis 15 Übernachtungen), übernachten immerhin 12 Prozent der Kinder relativ häufig bei diesem. Etwa die Hälfte (51 Prozent) der Kinder hat entweder gar keinen Kontakt mehr (22 Prozent) oder übernachtet nie beim anderen Elternteil (29 Prozent); weitere 37 Prozent übernachten dort jedoch zumindest gelegentlich (eine bis sieben Übernachtungen).

Abbildung 3: Geteilte Betreuung von Kindern unter 18 Jahren im Haushalt im europäischen Vergleich nach Anzahl der Übernachtungen beim Nicht-Residenz-Elternteil 2021 (2019 für Deutschland) (in %)



Anmerkung: Angaben vom Nicht-Residenz-Elternteil. Analysen auf Kinderebene, das heißt, das minderjährige Kind ist die Untersuchungseinheit. Die Summe der einzelnen Prozentangaben in den Balken weicht aufgrund von Rundungen teilweise von 100 Prozent ab. Die Zahlen für Deutschland beruhen auf den AID:A-Daten aus dem Jahr 2019 und beziehen sich auf die Frage: „Wie häufig übernachtet [Name des Kindes] bei dem externen Vater/der Mutter? Bitte geben Sie die durchschnittliche Anzahl von Übernachtungen im Monat an.“ Die Angaben zu den übrigen Ländern resultieren aus den EU-SILC-Daten aus dem Jahr 2021 nach Hakovirta u. a. (2023) und der Frage: „Wie viele Nächte verbringt [Name des Kindes] in einem typischen Monat in Ihrem Haushalt?“ Geteilte Betreuung wurde operationalisiert als 10 bis 15 Übernachtungen pro Monat beim Nicht-Residenz-Elternteil. Fallzahlen Schweden: 667, Dänemark: 441, Finnland: 665, Belgien: 847, Spanien: 1.495, Frankreich: 1.338, Estland: 370, Tschechien: 552, Italien: 766, Ungarn: 396, Deutschland: 1.203. Die Berechnungen mit den AID:A-Daten wurden mit dem Designgewicht durchgeführt, das nach dem höchsten Schulabschluss im Haushalt kalibriert wurde (Variable calHH).

Quelle: Hakovirta u. a. (2023), basierend auf EU-SILC 2021; eigene Darstellung; AID:A 2019 (Kuger u. a. 2020); eigene Berechnungen

Sozialstruktur alleinerziehender Elternschaft

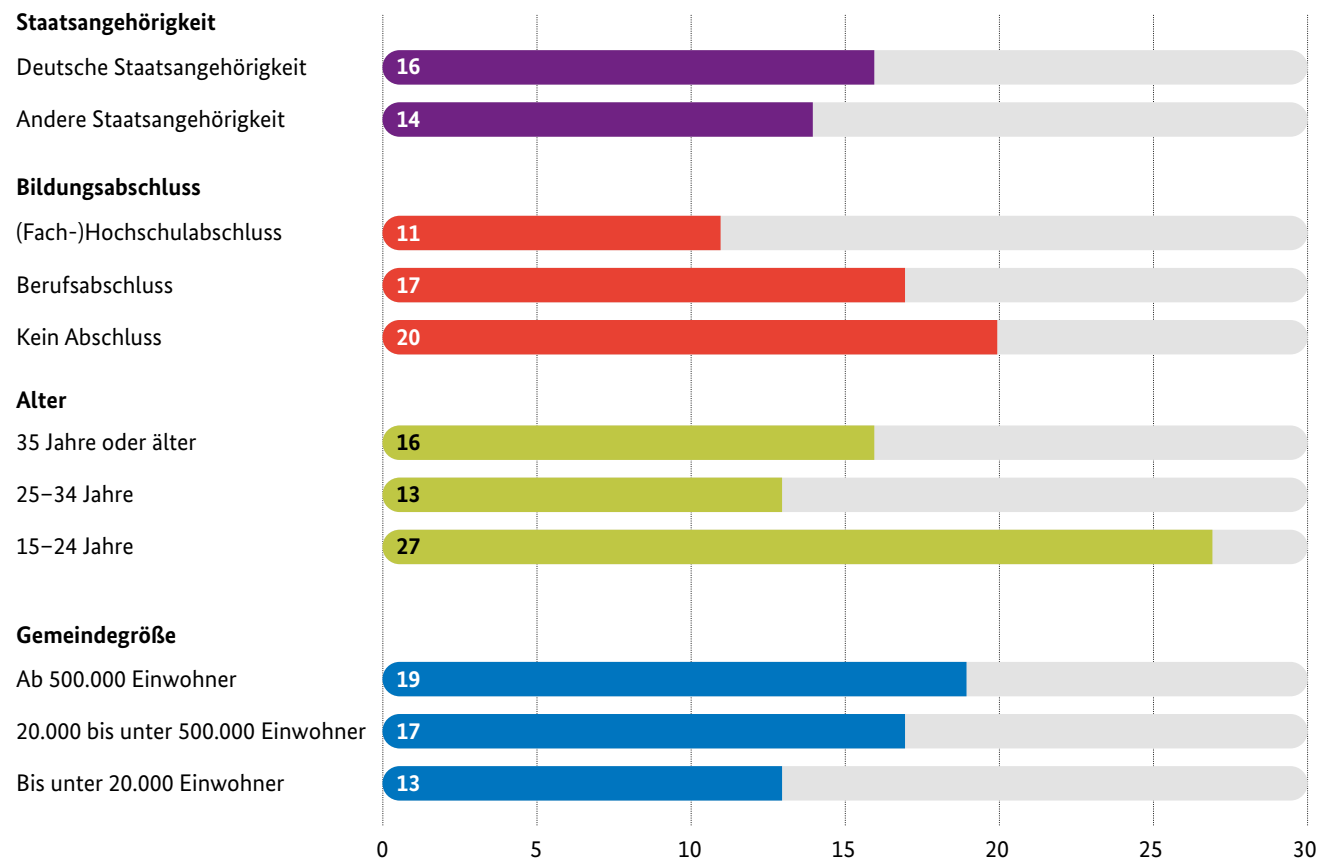
Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über die sozialstrukturelle Verortung der Familien Alleinerziehender auf Basis der amtlichen Daten gegeben; diese müssen, aufgrund zu geringer Fallzahlen der alleinerziehenden Väter, auf Mütter begrenzt bleiben. Damit lässt sich die Lebenswirklichkeit vieler alleinerziehender Väter oder solcher, die als Nicht-Residenz-Elternteil ebenfalls in die Betreuung ihrer Kinder einbezogen sind, auf Basis der amtlichen Daten nur unvollständig

beziehungsweise gar nicht abbilden. Wie mehrfach betont, kann geteilte Betreuung mit den amtlichen Daten nicht abgegrenzt werden.

Abbildung 4 gibt den Anteil alleinlebender Frauen mit Kindern im Haushalt (in den amtlichen Daten als „alleinerziehend“ klassifiziert) nach zentralen soziodemografischen Merkmalen für das Jahr 2021 wieder und zeigt, dass die Familienform „Alleinerziehend“ in hohem Maß altersabhängig ist. In der Altersklasse 15 bis 24 Jahre sind gut ein Viertel Alleinlebende mit Kindern gegenüber etwa 15 Prozent in den anderen Altersklassen. Die Analysen nach Bildungsabschluss geben Hinweise darauf, dass der Anteil der allein lebenden Frauen mit Kindern an den formal gering qualifizierten Frauen deutlich höher ist als an den Frauen mit einer beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulabschluss. Bei Betrachtung der Stadt-Land-Unterschiede zeigt sich ein höherer Anteil alleinlebender Frauen mit Kindern in Großstädten (ab 500.000 Einwohnerinnen und Einwohnern) als in kleineren Städten und Gemeinden. Die hohen Anteile von Alleinlebenden mit Kindern in Ballungsgebieten verweisen vor dem Hintergrund des angespannten Wohnungsmarktes in den Großstädten auf Deprivationsrisiken. Die Abbildung zeigt zudem leichte Unterschiede nach Staatsangehörigkeit, wobei der Anteil alleinlebender Frauen mit Kindern unter den deutschen Frauen (inklusive Frauen mit doppelter Staatsangehörigkeit) etwas höher ist als unter Frauen mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Innerhalb der Gruppe von Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit bestehen jedoch erhebliche Unterschiede (hier nicht dargestellt).



Abbildung 4: Anteil alleinlebender Frauen mit Kindern an allen Frauen mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt 2021 (Deutschland; in %)



Anmerkung: Analysen auf Individualebene, das heißt, die Person, die mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt lebt, ist die Untersuchungseinheit. Fallzahlen bei Staatsangehörigkeit, Alter und Gemeindegröße: 57.583; Fallzahlen bei beruflichem/Hochschulabschluss: 57.480. Die Berechnungen wurden gewichtet mit dem Standardhochrechnungsfaktor Quartal (Variable HR000QQ).

Quelle: SUF-Mikrozensus 2021 (Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder 2024); eigene Berechnungen

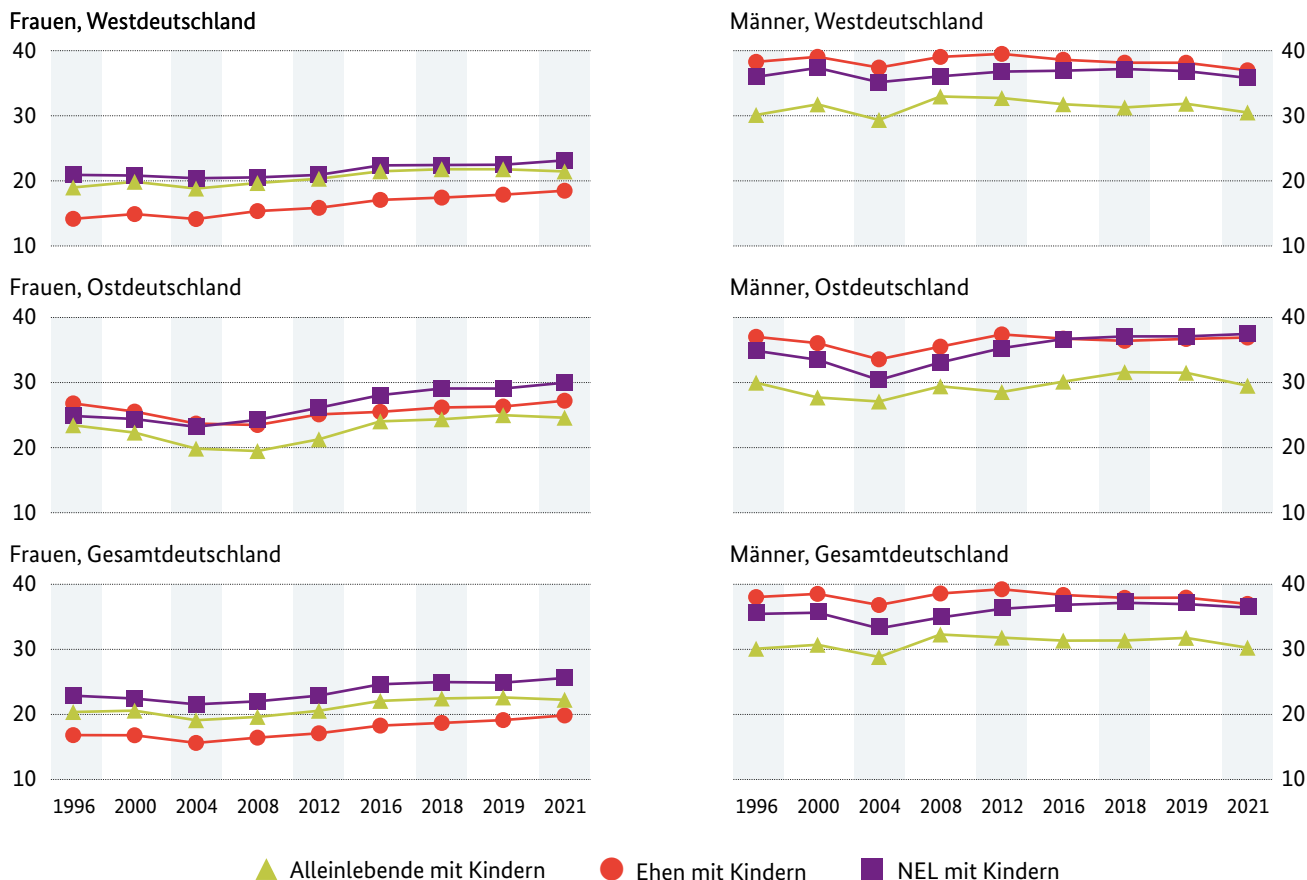
Erwerbsstatus und Erwerbsmuster alleinerziehender Eltern

Die durchschnittlichen Wochenarbeitszeiten von Männern mit Kindern im Haushalt liegen deutlich über denen von Frauen mit Kindern im Haushalt (siehe Abbildung 5). Diese geschlechtsspezifischen Unterschiede in den Erwerbsmustern führen zu deutlich geringeren Lebenserwerbseinkommen von Frauen und tragen zur hohen geschlechtsspezifischen Rentenlücke sowie zum erhöhten Armutsrisiko von Frauen auch im Alter bei. Die Erwerbsmuster variieren jedoch nicht nur nach Geschlecht, sondern auch nach Familienform. Männer, die allein mit ihren Kindern leben, weisen eine geringere Wochenarbeitszeit auf als Männer in anderen Familienkonstellationen. Bei Frauen ist der Zusammenhang genau umgekehrt:

Hier sind es die verheirateten Frauen, die unterdurchschnittlich erwerbstätig sind. Im Schnitt arbeiten im Jahr 2021 alleinlebende Frauen mit Kindern 22 Stunden pro Woche im Vergleich zu 20 Stunden bei den verheirateten Frauen mit Kindern und 26 Stunden bei den Frauen mit Kindern in nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Allerdings existieren augenfällige Ost-West-Unterschiede. Grundsätzlich ist die durchschnittliche Wochenarbeitszeit von Frauen mit Kindern in Ostdeutschland generell höher als in Westdeutschland, jedoch bleibt die Erwerbsintegration von alleinlebenden Müttern hier hinter der von Frauen in nichtehelichen Lebensgemeinschaften oder Ehen zurück.



Abbildung 5: Durchschnittliche Wochenarbeitszeit von Frauen und Männern mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt nach Geschlecht und Lebensform in West- und Ostdeutschland, 1996 bis 2021 (Mittelwerte in Stunden)



Anmerkung: Analysen auf Individualebene, das heißt, die Person, die mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt lebt, ist die Untersuchungseinheit. Berechnungen auf Basis der normalen Wochenarbeitszeit. Die Arbeitszeit von Personen, die nicht erwerbstätig waren, wurde mit 0 codiert und in die Berechnungen des Mittelwerts einbezogen. Fallzahlen auf Jahresbasis: Frauen in Westdeutschland: 36.522 bis 46.813, Frauen in Ostdeutschland: 8.207 bis 13.621, Frauen in Gesamtdeutschland: 44.729 bis 57.457, Männer in Westdeutschland: 31.005 bis 40.859, Männer in Ostdeutschland: 6.297 bis 11.652, Männer in Gesamtdeutschland: 37.302 bis 50.519. Die Berechnungen wurden gewichtet mit dem Standardhochrechnungsfaktor Quartal für das Jahr 2021 (Variable HR000QQ) und mit dem Hochrechnungsfaktor „Regionale Anpassungsschicht“: Haushalts-, Familienfaktor für die Jahre 2008 bis 2019 (Variable EF951) und bis zum Jahr 2004 (Variable EF751).

Quelle: SUF-Mikrozensus 1996, 2000, 2004, 2008, 2012, 2016, 2018, 2019, 2021 (Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder 2024, 2022a, 2022b, 2020, 2018d, 2018e, 2018a, 2018c, 2018b); eigene Berechnungen

Armut und Transferbezug bei alleinerziehenden Eltern

Das Armutsrisiko von Alleinerziehenden ist deutlich erhöht, unabhängig von der zugrunde liegenden Datenquelle (siehe Infobox 3). Das monetäre Armutsrisiko von alleinlebenden Frauen (und Männern) mit Kindern liegt dabei etwa dreimal höher als jenes von Frauen (und Männern) in Paarbeziehungen (siehe Abbildung 6). Dieser Befund zeigt sich in ähnlichem

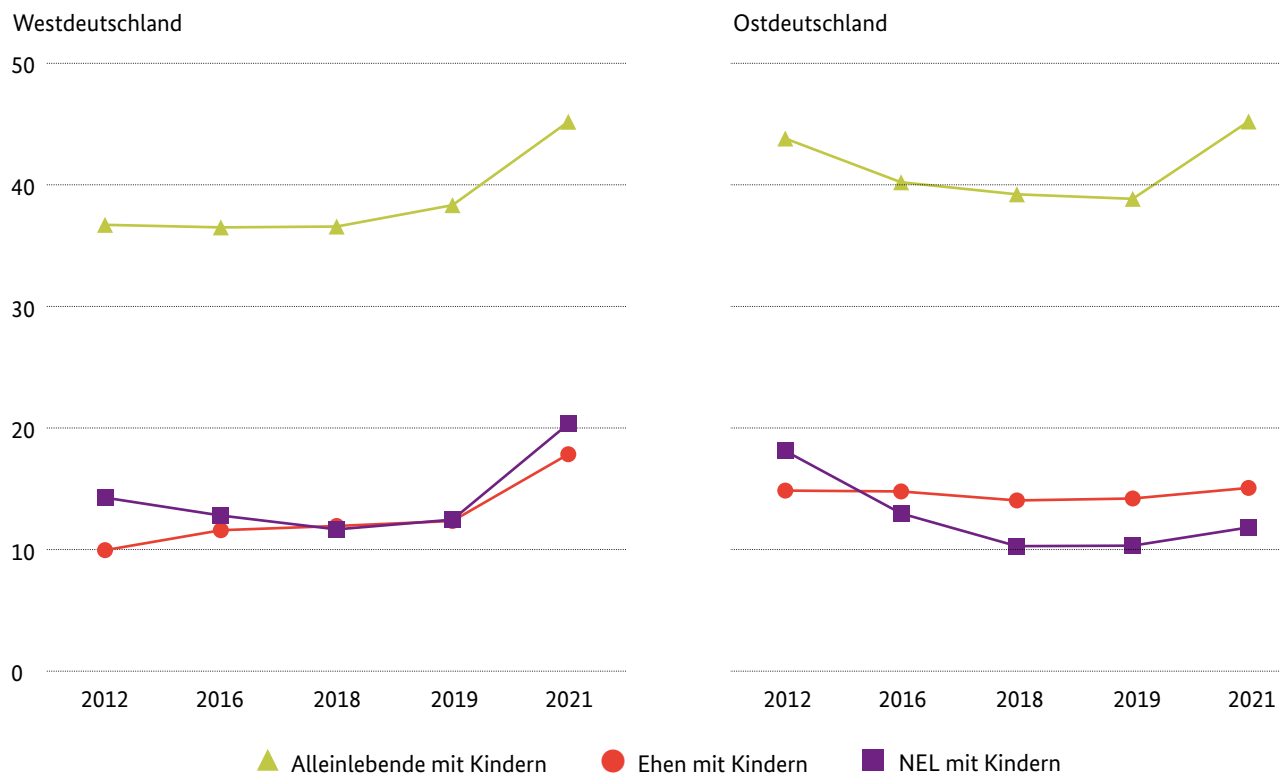
Ausmaß für West- und Ostdeutschland. Besonders hoch ist die Armutsgefährdung von alleinerziehenden Frauen mit Kindern, die weder über einen Hochschul- noch über einen Berufsabschluss verfügen. Das Armutsrisiko ist zudem deutlich erhöht, wenn das jüngste Kind im Haushalt unter drei Jahre alt ist.

Infobox 3: Messung von Armut auf Basis amtlicher Daten

Aktuell werden zwei verschiedene amtliche Armutsrisikoquoten (at risk of poverty, AROP) veröffentlicht: zum einen $AROP^{EU}$, welche auf Basis der europaweiten Erhebung EU-SILC, die seit 2020 als Unterstichprobe in den deutschen Mikrozensus integriert ist, errechnet wird, und zum anderen $AROP^{KERN}$, welche auf der gesamten Stichprobe des deutschen Mikrozensus basiert. Während $AROP^{EU}$ für Alleinerziehende in Deutschland eine Armutsrisikoquote von 25,2 Prozent für das Jahr 2022 ausweist, sind laut $AROP^{KERN}$ 43,2 Prozent der Alleinerziehenden im Jahr 2022 von einem Armutsrisiko betroffen. Aufgrund der großen Unterschiede ist es schwierig, die tatsächliche Belastungslage adäquat einzuschätzen. Allerdings ergeben sich ähnliche Zusammenhänge zwischen Armutsfaktoren, wie Bildung und Migrationshintergrund, unabhängig davon, welcher Indikator verwendet wird. Abbildung 6 bildet die Armutsrisiken nach Familienform auf Basis von $AROP^{KERN}$ ab.



Abbildung 6: Armutsgefährdungsquoten (AROP^{KERN}) von Frauen mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt nach Familienform in Westdeutschland und Ostdeutschland 2012 bis 2021 (in %)



Anmerkung: Armutsmessung erfolgt auf der Haushaltsebene. Die Analyseebene ist dennoch die Individualebene, das heißt, es ist die erwachsene Person, die mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt lebt. Armutsgefährdungsquote: Grenze: 60 Prozent des Bundesmedians vom Nettoäquivalenzeinkommen auf Basis der modifizierten OECD-Skala. Fallzahlen auf Jahresbasis: Westdeutschland: 34.740 bis 46.693, Ostdeutschland: 8.067 bis 10.605. Die Berechnungen wurden gewichtet mit dem Standardhochrechnungsfaktor Quartal (Variable HR000QQ) für das Jahr 2021 und mit dem Hochrechnungsfaktor „Regionale Anpassungsschicht“: Haushalts-, Familienfaktor für die Jahre 2012 bis 2019 (Variable EF951).

Quelle: SUF-Mikrozensus 2012, 2016, 2018, 2019, 2021 (Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder 2018e, 2020, 2022a, 2022b, 2024); eigene Berechnungen

Die finanziell angespannte Situation von vielen alleinlebenden Personen mit Kindern führt zu wesentlich höheren Quoten der Inanspruchnahme von Transferleistungen (siehe Abbildung 7). Ein regionaler Vergleich zeigt, dass die Transferbezugsquoten von Alleinerziehenden in Ostdeutschland insbesondere in den Jahren 2004 bis 2008 deutlich höher waren als in Westdeutschland, sich jedoch bis 2018 an das westdeutsche Niveau angenähert haben. Dieser zuletzt rückläufige Trend ist,

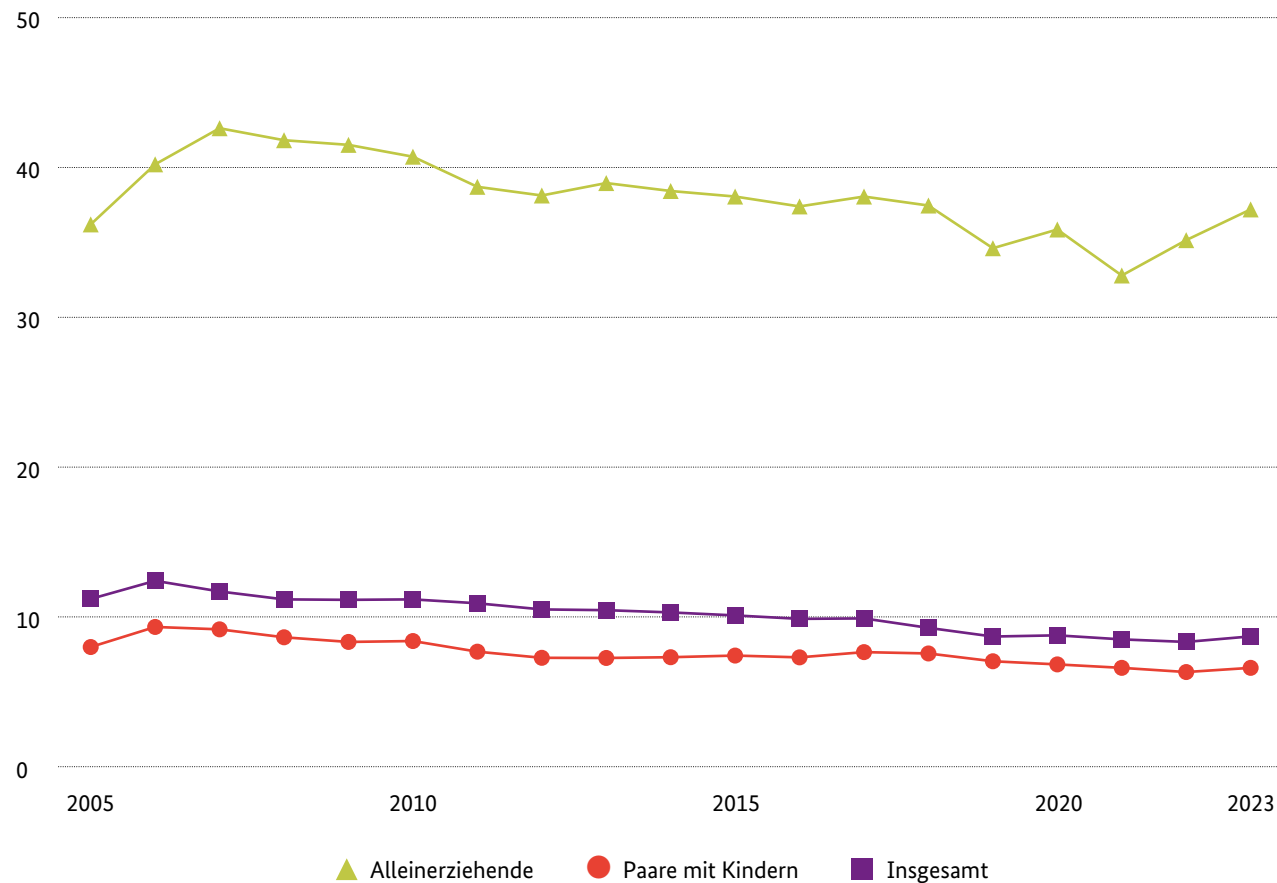
wenn auch weniger stark ausgeprägt, auch bei Paarfamilien mit Kindern in Ostdeutschland zu beobachten. Weiterführende Analysen deuten darauf hin, dass die amtlichen Daten die Transferbezugs- und Armutsgefährdungsquoten von Alleinerziehenden tendenziell unterschätzen, da sie fälschlicherweise auch monetär bessergestellte Personen im Wechselmodell unter die Gruppe der Alleinerziehenden fassen.

Gesundheit und Wohlbefinden alleinerziehender Eltern

Die Vulnerabilität von Alleinerziehenden und ihren Kindern zeigt sich nicht nur in der eingeschränkten Verfügbarkeit materieller Ressourcen, sondern auch in ihrer Gesundheit und ihrem allgemeinen Wohlbefinden. Alleinerziehende in Deutschland sind, ebenso wie international, deutlich häufiger von gesundheitlichen und psychischen Beeinträchtigungen betroffen als Eltern in Paarhaushalten. Alleinerziehende Mütter leiden häufiger unter Depressionen und Stress, berichten von einem schlechteren allgemeinen Gesundheitszustand und zeigen ein schädlicheres Gesundheitsverhalten als Mütter in Paarfamilien. Diese gesundheitlichen Belastungen sind besonders ausgeprägt in konfliktbehafteten Trennungsfamilien und wirken sich negativ auf das Wohlbefinden der Kinder aus. Darüber hinaus sind auch Nicht-Residenz-Eltern von gesundheitlichen und psychischen Belastungen betroffen – eine Gruppe, die in der Forschung bisher wenig Beachtung gefunden hat.



Abbildung 7: SGB-II-Bezugsquoten nach Haushaltstyp 2005 bis 2023 (Deutschland; in %)



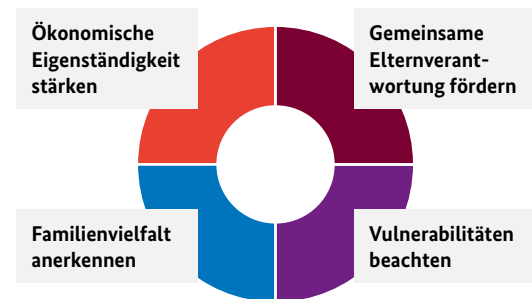
Anmerkung: SGB-II-Bezugsquote = Anteil der Bedarfsgemeinschaften mit Bezug von SGB-II-Leistungen, bezogen auf alle Familien- beziehungsweise Lebensformen des entsprechenden Typs in der Gesamtbevölkerung. Bezugsgrößen nach Angaben des Statistischen Bundesamts auf Basis des Mikrozensus.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2024a), basierend auf Verwaltungsdaten der Bundesagentur für Arbeit, und Bezugsgrößen, basierend auf einer Sonderauswertung des Mikrozensus, Expertinnenanhörung Cordula Zabel (Zabel 2023)

Familienpolitische Ausrichtung des Berichts

Der Zehnte Familienbericht baut auf den Leitlinien einer zukunftsorientierten und nachhaltigen Familienpolitik auf, die in den vorangegangenen Berichten entwickelt wurden (vergleiche hier auch Abbildung 8). Er betont die Notwendigkeit einer Politik, die die Resilienz sowohl des Individuums als auch der Gesellschaft stärkt, insbesondere in krisenhaften Lebensphasen wie Trennung, Scheidung oder dem Verlust eines Elternteils. Zugleich sollten Eltern und Kinder in diesen Phasen auf die Unterstützung durch die Solidargemeinschaft vertrauen können. Vier zentrale Ziele sind dafür handlungsleitend, die im Folgenden genauer erläutert werden.

Abbildung 8: Zentrale Ziele einer zukunftsorientierten Familienpolitik für allein- und getrennterziehende Familien



Quelle: eigene Darstellung

(1) Ökonomische Eigenständigkeit stärken

Sozial- und Familienpolitik unterscheidet sich darin, ob sie ex ante (im Vorhinein) versucht, Frauen in den Arbeitsmarkt zu integrieren und eine egalitäre Aufteilung der Sorgearbeit fördern möchte oder ob sie für den Fall ungleicher Aufteilung der Sorge- und Erwerbsarbeit ex post Ausgleichsmechanismen anbietet. Mit dem Ex-ante-Ansatz sollen die ökonomischen Risiken von Trennung und Scheidung oder vom Tod des anderen Elternteils reduziert und die ökonomische Eigenständigkeit beider Elternteile bereits vor einer Trennung oder Scheidung gestärkt werden. Im internationalen Vergleich gilt vor allem Schweden als ein Land, das durch den frühzeitigen Ausbau der Kinderbetreuung, die Etablierung der Individualbesteuerung in den 1970er-Jahren und die Individualisierung von Leistungsansprüchen konsequent die ökonomische Eigenständigkeit von Müttern befördert und damit auf eine Ex-ante-Absicherung gesetzt hat. Vom auch dort einkommensabhängig gestalteten Elterngeld gehen zudem starke Anreize aus, sich bereits vor der Familiengründung im Arbeitsmarkt zu etablieren. Ökonomische Eigenständigkeit wird somit in Schweden unterstützt, aber auch konsequent eingefordert.

In Deutschland gehören der Ausbau der Kinderbetreuung (besonders seit 2005 vorangetrieben), das einkommensabhängige Elterngeld (2007) und der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr (2013) zu den zentralen

Maßnahmen, die auf eine stärkere Integration von Eltern in den Arbeitsmarkt abzielen und damit eine Risikoprävention ex ante betreiben, das heißt der Entstehung ökonomischer Risiken von Trennung und Scheidung bereits in frühen Familienphasen entgegenwirken. Im Unterschied zu Schweden hat Deutschland allerdings nicht nur am Einkommenssplitting für Ehepaare festgehalten, sondern auch Maßnahmen wie die Hinterbliebenenrente und den Versorgungsausgleich beibehalten. Eine Ausnahme stellt der nacheheliche Unterhalt als klassische Ex-post-Kompensation dar, der im Jahr 2008 grundlegend reformiert wurde. Die Unterhaltsrechtsreform 2008 hat zu geringeren nachehelichen Unterhaltszahlungen geführt. Gleichzeitig erreichen viele geschiedene Frauen nach wie vor kein existenzsicherndes Erwerbseinkommen. Bei weiteren Reformen des Unterhaltsrechts ist daher Vorsicht geboten, um zu vermeiden, dass Unterhaltskürzungen zu prekären Lagen im Haushalt eines weiterhin überwiegend betreuenden Elternteils führen. Bei einer Weiterentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen muss eine sorgfältige Balance zwischen der Ex-ante-Förderung der ökonomischen Unabhängigkeit und der Anpassung der Ex-post-Kompensationsmechanismen geschaffen werden. Es muss im Blick behalten werden, dass ökonomische Eigenständigkeit zwar ein übergeordnetes Ziel darstellt, dieses aber in den gegebenen Strukturen nicht für alle erreichbar ist.

(2) Gemeinsame Elternverantwortung fördern

Die Einstellungen zu Mutterschaft und Vaterschaft haben sich in den letzten Jahrzehnten stark gewandelt. Väter beteiligen sich heute stärker als in der Vergangenheit an der Betreuung ihrer Kinder. Erwerbstätigenquoten und Arbeitszeiten von Müttern nehmen gleichzeitig kontinuierlich zu und geringfügige Beschäftigung ist rückläufig. Eine eigene berufliche Karriere und ökonomische Unabhängigkeit streben junge Frauen wie Männer heutzutage gleichermaßen an. Trotzdem gibt es Beharrungstendenzen und ab der Geburt des ersten Kindes stellen sich häufig traditionelle Muster ein, die sich im weiteren Lebenslauf verfestigen.

In ökonomischen Erklärungsansätzen wurde lange Zeit davon ausgegangen, dass sich Paare mit der Eheschließung oder der Geburt des ersten Kindes darüber verständigen, wie sie Sorge- und Erwerbsarbeit in der Partnerschaft organisieren. Die Entscheidung für eine ungleiche Aufteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit wurde dabei als bewusste, private Entscheidung verstanden, die Paare allein auf Basis der Ressourcenausstattung der Partner treffen – unter der Annahme, dass diese Ehe unauflöslich sei. In neueren ökonomischen Ansätzen werden auch die normativen gesellschaftlichen Zwänge, historische Pfadabhängigkeiten der geschlechtsspezifischen Rollenverteilung und die Möglichkeit der Auflösung der Paarbeziehung berücksichtigt. Damit werden die empirischen Realitäten abgebildet, wonach es vor allem Frauen sind, die durch die Reduzierung ihrer Erwerbsarbeit nach Familiengründung und die phasenweise Fokussierung auf Sorgearbeit finanzielle Risiken eingehen, die sich bei Trennung und Scheidung, aber auch im Todesfall

von Ehe- und Lebenspartnerinnen oder -partnern manifestieren und sich in erhöhten Armutsrisiken von Alleinerziehenden zeigen.

Darüber hinaus zeigen zahlreiche Studien, dass traditionelle Geschlechterrollenorientierungen auch für die Nachtrennungszeit weiterhin handlungsleitend sind. Zum einen bedeutet dies für Mütter, dass sie nach Trennung und Scheidung auch heute noch in einen Rollenkonflikt geraten, wenn sie gleichzeitig die Rollen der Familienernährerin und der sorgenden Mutter erfüllen müssen. Zum anderen werden Mütter stärker als Väter sozial sanktioniert und stigmatisiert, wenn sie nach Trennung und Scheidung nicht beim Kind wohnen bleiben. Trennungsväter werden hingegen eher sozial sanktioniert, wenn sie ihren Unterhaltsverpflichtungen nicht nachkommen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Nachtrennungsfamilien sind in Deutschland derzeit noch stark vom Residenzmodell geprägt, das heißt von der Vorstellung, dass es nach Trennung und Scheidung einen hauptbetreuenden Elternteil gibt, bei dem das Kind lebt, und einen mitbetreuenden Elternteil, welcher in einem anderen Haushalt wohnt. Seit der Sorgerechtsreform von 1998 ist die gemeinsame elterliche Sorge für geschiedene Eltern zwar als Regelfall vorgesehen und dem Familienrecht liegt damit grundsätzlich ein Leitbild gemeinschaftlicher und gleichberechtigter elterlicher Verantwortung beider Eltern zugrunde. Eltern sollen nach Trennung und Scheidung die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes ausüben

und bei Meinungsverschiedenheiten versuchen, sich zu einigen. Dennoch fehlt es bislang an einem in sich stimmigen, rechtlich kodifizierten Gesamtkonzept zur Stärkung gemeinsamer Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung.

(3) Vulnerabilitäten beachten

Sozialpolitische Rahmenbedingungen sind historisch gewachsene Strukturen, die dementsprechend eng mit den vorherrschenden Geschlechterrollen und gesellschaftlichen Bedingungen verwoben sind, unter denen sie entstanden sind. Das Modell des männlichen Alleinernährers entwickelte sich in Deutschland seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert zu einem Orientierungspunkt für die Gestaltung sozialpolitischer Institutionen und stand in engem Zusammenhang mit der sich damals entwickelnden arbeitsteiligen Industriegesellschaft, in der informelle Sorgearbeit und formelle Erwerbsarbeit entlang der Geschlechter organisiert waren.

Der wirtschaftliche Wandel brachte es in der Folge jedoch mit sich, dass die Wohlfahrt eines Haushalts zunehmend davon abhing, dass zwei Einkommen erwirtschaftet wurden. Ermöglicht wurde diese Entwicklung auch durch einen gesellschaftlichen Wertewandel. Das Modell des männlichen Alleinernährers wich in weiten Teilen einem Zweiverdienendenmodell. Aus dieser Entwicklung erwuchs jedoch eine besondere Vulnerabilität Alleinerziehender, die ihren Lebensunterhalt und den ihrer Kinder von nur einem Einkommen bestreiten müssen. Dies betrifft vor allem jene, die sich



während der noch bestehenden Partnerschaft auf deren Fortbestand verlassen und sich infolgedessen – oftmals für längere Zeit – aus dem Arbeitsmarkt zurückgezogen haben, um sich vor allem den Familienaufgaben zu widmen. Diese Alleinerziehenden sind bei Scheidung und Trennung mit einer ökonomisch besonders prekären Situation konfrontiert. Eine andere Gruppe Alleinerziehender mit prinzipiell guten Beschäftigungschancen kann ihr Erwerbs- und Einkommenspotenzial nicht ausschöpfen, weil eine ungenügende Betreuungsinfrastruktur und rigide Arbeitsmarktstrukturen die Möglichkeit einer Vollzeiterwerbstätigkeit vielfach einschränken. Da sie trotzdem umfassende Sorgearbeit für ihre Kinder leisten müssen, sind sie in vielerlei Hinsicht belastet. Hieraus erwachsen für diese Gruppe umfassende Unterstützungsbedarfe.

Der Tod eines Elternteils ist für Kinder und Jugendliche ein kritisches Lebensereignis, bei dessen Bewältigung sie Unterstützung brauchen. Aber auch die Trennung der

Eltern ist für sie zumeist eine besonders belastende Lebensphase. Kinder leben nach der Trennung oder Scheidung ihrer Eltern häufig in multilokalen Familienzusammenhängen und sind daher mit neuen Entwicklungsaufgaben und Herausforderungen konfrontiert. Zusammen mit ihren Eltern müssen sie ihren Alltag neu organisieren und sich mit den Veränderungen in ihrer Lebenswelt arrangieren. Dabei geht es einerseits darum, ihre Teilhabemöglichkeiten in Bildungs- und Betreuungssettings sowie in den freizeitorientierten Angeboten aufrechtzuerhalten oder auszubauen. Andererseits benötigen Kinder Unterstützung und möglicherweise auch Schutz, etwa wenn es zu Auseinandersetzungen über das Umgangsrecht oder zu Fällen mit (drohender) familialer Gewalt oder Kindeswohlgefährdungen kommt. Eine besondere Vulnerabilität schließlich betrifft all jene Fälle, in denen ein Elternteil und/oder die Kinder familiäre Gewalt oder Kindeswohlgefährdungen erleben oder davon bedroht sind.

(4) Familienvielfalt anerkennen und geteilte Betreuung berücksichtigen

Genauso vielfältig wie die Wege in allein- und getrennt-erziehende Elternschaft sind auch die Familienkonstellationen, die daraus resultieren. Grundsätzlich unterscheidet die Familienforschung zwischen drei Familienmodellen: erstens der Kernfamilie aus einer ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaft und den darin lebenden leiblichen Kindern, zweitens den Stieffamilien, in denen ein Elternteil nichtleiblicher Elternteil mindestens eines mit ihm im Haushalt lebenden Kindes ist, und drittens den Familien Allein-

erziehender, in denen eine erwachsene Person mit einem (leiblichen) Kind gemeinsam in einem Haushalt lebt (siehe Abbildung 9, oberer Teil).

Berücksichtigt man dabei auch die geteilte Betreuung, ergeben sich vielfältige Lebenswirklichkeiten von Familien mit haushaltsübergreifenden Sorgeverpflichtungen. In Abbildung 9 (unterer Teil) werden beispielhaft Konstellationen beschrieben: Im ersten Fall (1), der sogenannten Kernfamilie, hat einer der beiden Eltern-

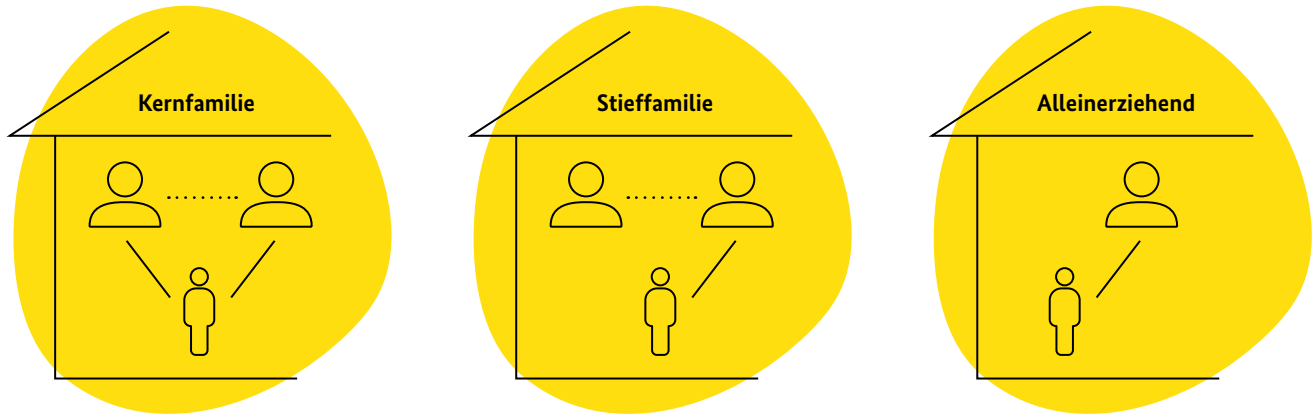
teile in einer Partnerschaft neben einem gemeinsamen Kind noch ein weiteres Kind, das im Wechselmodell lebt. Bislang wurde dieses Kind nicht in diesem Haushalt erfasst. Durch die Berücksichtigung der geteilten Betreuung wird aus der Kernfamilie eine Familie mit einem gemeinsamen und einem Kind in geteilter Betreuung. Der zweite Fall (2) ist noch einmal komplexer, da es sich um eine Stieffamilie handelt, in der es ein weiteres Kind gibt, das in geteilter Betreuung lebt. Hier stellt sich unter anderem die Frage, in welchem Eltern-Kind-Verhältnis der Stiefelternteil zu dem nur unregelmäßig im Haushalt lebenden Kind des aktuellen Partners beziehungsweise der Partnerin steht. Im dritten Fall (3) handelt es sich um einen Haushalt, in dem ein Kind allein und ein Kind in geteilter Betreuung erzogen wird.

Die Darstellung zeigt, welche Komplexitäten sich bei der Berücksichtigung geteilter Betreuung ergeben. Letztendlich lassen sich diese nicht einfach auflösen. Vielmehr machen sie deutlich, was bislang durch die haushaltsbezogene Perspektive auf Familie verschleiert wurde. Elternschaftsbeziehungen sind individuell und ergeben sich aus dem jeweiligen Eltern-Kind-Verhältnis. Entsprechend sollten vermehrt die individuellen Eltern-Kind-Beziehungen in den Blick genommen werden. Will man Familienformen kategorisieren und eine geteilte Betreuung berücksichtigen, ergibt sich eine Vielzahl von Konstellationen, die in sinnvoller Weise aggregiert werden müssten. Langfristig wird sich die amtliche Statistik dieser Aufgabe stellen müssen. Dies bedeutet zum einen, geteilte Betreuung in den Daten zu erfassen und sie, zum anderen, in ein neues Konzept der Familienformen zu überführen.

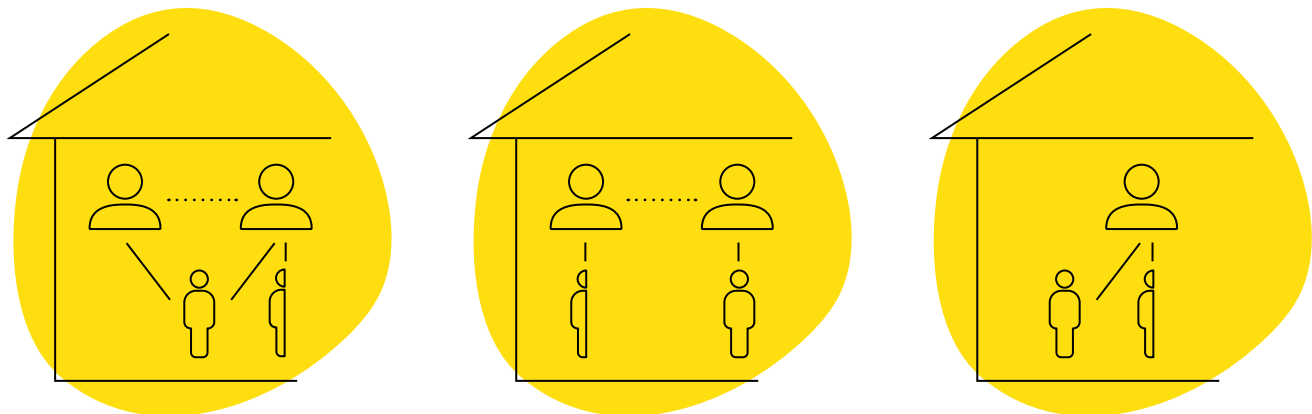


Abbildung 9: Familienformen bei Berücksichtigung von getrennterziehender Elternschaft in unterschiedlichen Haushaltskontexten (beispielhafte Darstellung)

Klassische Unterscheidung in Kernfamilie, Stieffamilie, Alleinerziehend



Berücksichtigung geteilter Betreuung (ausgewählte Konstellationen)



..... Partnerschaftliche Beziehung

—— Rechtliches Eltern-Kind-Verhältnis

Quelle: eigene Darstellung

Empfehlungen der Sachverständigenkommission

Die Empfehlungen der Sachverständigenkommission orientieren sich an den Zielen einer zukunftsorientierten und nachhaltigen Familienpolitik und nehmen Bezug auf die vier eingangs herausgearbeiteten familienpolitischen Leitlinien. Dabei sind die folgenden ausgewählten Empfehlungen als besonders zentral anzusehen.

(1) Ökonomische Eigenständigkeit stärken

Die Sachverständigenkommission spricht sich dafür aus, familienpolitische Rahmenbedingungen lebenslaufkonsistent zu gestalten. Lebenslaufkonsistenz bedeutet, dass ökonomische Eigenständigkeit nicht erst nach Beendigung der Partnerschaft gefordert werden kann, sondern durchgehend im Lebenslauf gefördert wird. Die derzeitigen Regelungen fördern in Partnerschaften mit Kindern weiterhin die Spezialisierung eines Elternteils auf unbezahlte Sorgearbeit, verlangen aber bei Trennung die ökonomische Eigenständigkeit beider Eltern. Diese widersprüchlichen Anreize sollten beseitigt werden. Zudem müssen Mütter und Väter so gestärkt werden, dass sie am Arbeitsmarkt einer existenzsichernden Beschäftigung nachgehen können.

Um das Ziel der Stärkung ökonomischer Eigenständigkeit zu erreichen, empfiehlt die Sachverständigenkommission, den Ausbau der Kinderbetreuung quantitativ und qualitativ weiter voranzubringen und Vereinbarkeit zu fördern.

- Da die Verfügbarkeit von Kinderbetreuung eine langfristige und auch präventive Wirkung zur Sicherung der Erwerbstätigkeit und Reduktion von Armutsrisiken entfaltet, empfiehlt die Kommission, für alle Eltern mit Kindern ab dem Alter von einem Jahr bis zum Ende der Grundschule einen Rechtsanspruch auf acht Stunden institutioneller Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, Tagespflege oder Ganztagschule an allen fünf Werktagen einzuführen.



- Die Sachverständigenkommission empfiehlt zudem, Konzepte zur Ausweitung der Verfügbarkeit von Kinderbetreuungsplätzen und Schulkindbetreuung für flexible Bedarfe der Eltern zu Randzeiten und am Wochenende zu entwickeln und die dafür notwendigen Ressourcen auf der Ebene des Bundes, der Länder und der Kommunen bereitzustellen. Wichtig ist, dass ein quantitativer Ausbau nicht zulasten der Betreuungsqualität gehen darf.
- Neben dem quantitativen und qualitativen Ausbau der Kinderbetreuung können auch haushaltsnahe Dienstleistungen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf beitragen. Die Kommission empfiehlt die Einführung eines Gutscheinmodells für haushaltsnahe Dienstleistungen für Haushalte mit besonderen Unterstützungsbedarfen in der Haushaltsführung oder in flexibler Kinderbetreuung zu Zeiten außerhalb der Kindertagesbetreuungsangebote.

Um das Ziel der ökonomischen Eigenständigkeit zu erreichen, empfiehlt die Sachverständigenkommission, Familiengerechtigkeit in der Arbeitswelt sowie im Arbeits- und Sozialrecht zu stärken und rigide Arbeitszeitmuster aufzubrechen.

Die Kommission spricht sich dafür aus, dass das Arbeitsrecht eine stärkere familienzeitpolitische Gestaltungsfunktion erhält. Die Berücksichtigung sorgebedingter Belange bei Wünschen nach Veränderung der Arbeitszeitlege ließe sich auch rechtlich regeln. Sorgebeziehungsweise familienbedingte Bedarfe könnten gestärkt werden, indem ihnen nur dringende betriebliche Gründe entgegengehalten werden können. Bei Wünschen nach Flexibilisierung des Arbeitsorts sollte ein Recht etabliert werden, mit dem vor allem auch mobile Arbeit ermöglicht wird.

Um das Ziel der ökonomischen Eigenständigkeit zu erreichen, empfiehlt die Sachverständigenkommission, die egalitäre Aufteilung von Sorgearbeit bereits in bestehenden Partnerschaften zu fördern, indem Fehl- anreize abgebaut und neue Optionen geschaffen werden.

- Etablierte Regelungen wie das Ehegattensplitting oder die unentgeltliche Mitversicherung der nicht oder nur marginal erwerbstätigen Ehepartnerin beziehungsweise des Ehepartners in der gesetzlichen Krankenversicherung sollten auf den Prüfstand gestellt werden. Zudem sollten solche Leistungen weniger an die Ehe, sondern stärker an die Übernahme von Sorgearbeit anknüpfen.

- Um für Eltern neue Optionen zu schaffen und eine egalitäre Aufteilung von Sorgearbeit in bestehenden Partnerschaften zu fördern, schließt sich die Kommission den Empfehlungen aus dem Neunten Familienbericht für ein symmetrisches Elterngeldmodell (3 + 8 + 3) mit einer Dynamisierung der Einkommensersatzleistung an. Jeder Elternteil sollte drei exklusive Elterngeldmonate erhalten, acht weitere sollten frei aufteilbar sein. Zugleich sollte die Lohnersatzrate für bis zu sieben Monate pro Elternteil auf 80 Prozent steigen. Für jeden weiteren Monat soll es 50 Prozent Lohnersatz geben. Alleinerziehende und hauptbetreuende Eltern im asymmetrischen Betreuungsmodell sollten weiterhin den vollen Umfang von 14 Monaten Elterngeld in Anspruch nehmen können. Getrennte Eltern im paritätischen Betreuungsmodell sollten so behandelt werden wie Paare, um beiden Elternteilen gleichermaßen die Chance auf aktive Beteiligung an der Betreuung des Kindes zu geben. Die Anrechnung des Mindestelterngelds auf das Bürgergeld sollte aufgehoben werden.

Um das Ziel der ökonomischen Eigenständigkeit zu erreichen, empfiehlt die Sachverständigenkommission, Teilhabechancen am Arbeitsmarkt besser auszuschöpfen.

- Es sind besondere Anstrengungen erforderlich, um die Teilhabechancen zum Beispiel junger Alleinerziehender mit kleinen Kindern am Arbeitsmarkt zu erhöhen. Die Sachverständigenkommission empfiehlt daher eine Beratungspflicht von Jobcentern zu Möglichkeiten der (Erst- oder Weiter-)Qualifikation und Erwerbstätigkeit für Mütter und Väter mit Kindern unter drei Jahren, und zwar unabhängig von einer etwaigen Kitanutzung oder der Familienform.

- Jobcentern kommt eine Schlüsselstellung bei der Koordination von Unterstützungsleistungen und lebenslaufbezogener Planung von Qualifikation und Arbeitsförderung zu. Die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Jobcentern beziehungsweise Arbeitsagenturen, die bereits an einigen Standorten realisiert wird, sollte bundesweit ausgebaut werden. Passgenaue Beratungsangebote, die auf die spezifische Situation allein- und getrennterziehender Eltern zugeschnitten sind (Online-Beratung, flexible Termingestaltung, individuelles Coaching, Förderung der sozialen Vernetzung), sollten flächendeckend vorgehalten werden.
- Nach familialen Unterbrechungsphasen benötigen in den Beruf Zurückkehrende Rechtsansprüche auf Qualifizierungs- und Umschulungsmaßnahmen, die jedoch durch Hartz III eingeschränkt und durch Ermessensleistungen ersetzt wurden. Nachdem die Reform des Unterhaltsrechts im Jahr 2008 die Verpflichtung zur Aufnahme einer (Vollzeit-)

Erwerbstätigkeit ab dem Alter von drei Jahren des Kindes für geschiedene betreuende Elternteile als Regelfall deutlich verschärft hat, sind umfängliche Rechtsansprüche auf Aus- und Weiterqualifizierung, Übergangsmaßnahmen, Coaching und Beratung aus einer Hand dringlicher denn je. Die Unternehmen sind gefordert, den Zugang zu betrieblicher Aus- und Weiterbildung unabhängig von Geschlecht und Familienform zu ermöglichen.

- Bislang wird von der Möglichkeit der Teilzeitausbildung kaum Gebrauch gemacht. Gerade für junge Allein- und Getrennterziehende mit kleinen Kindern kann jedoch eine Teilzeitausbildung eine flexible Chance sein, einen berufsbildenden Abschluss zu erlangen. Für Betriebe ist zudem die Teilzeitberufsausbildung eine bislang wenig genutzte Chance zur Fachkräftegewinnung. Für Eltern in Ausbildung sollte eine Kinderbetreuung sichergestellt werden, um die Vereinbarkeit von Familie und Ausbildung zu gewährleisten.

(2) Gemeinsame Elternverantwortung fördern

Die Sachverständigenkommission spricht sich dafür aus, dass die egalitäre Beteiligung an Sorge- und Erwerbsarbeit ein zentrales Ziel einer zukunftsorientierten und nachhaltigen Familienpolitik sein muss. Die gemeinsame Erziehungs- und Sorgeverantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Zeit der Partnerschaft, sondern umfasst auch die Zeit nach Trennung und Scheidung. Es sind Strukturen zu schaffen, die

eine gemeinsame Erziehungs- und Sorgeverantwortung der Eltern nach Trennung und Scheidung ermöglichen. Politik muss Wahlmöglichkeiten eröffnen, damit Eltern – unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder – nach Trennung und Scheidung jene Betreuungsarrangements wählen können, welche ihren Vorstellungen am besten entsprechen.

Um die gemeinsame Elternverantwortung zu fördern, empfiehlt die Kommission, alle Betreuungsmodelle im Recht abzubilden.

- Geteilte Betreuung nach Trennung und Scheidung fördert nicht nur das Eltern-Kind-Verhältnis, sondern kann maßgeblich zur Entlastung des Residenz-Elternteils beitragen. Die Sachverständigenkommission stellt fest, dass es vor dem Hintergrund gravierender Umbrüche in den familialen Verhaltensweisen an der Zeit ist, eine durchgreifende Reform des Familienrechts auf den Weg zu bringen, in der das Recht an neue Realitäten angepasst und die geteilte Betreuung systematisch geregelt wird. Statt einer Insellösung im Kindesunterhaltsrecht, wie sie bezüglich einiger ausgesuchter Betreuungsformen diskutiert wird, sollten gesetzliche Reformen auf den Weg gebracht werden, die den Kindesunterhalt für alle Betreuungsformen getrennterziehender Eltern rechtlich regeln. Eine Reform des Kindesunterhalts sollte die Verstärkung von Armutsrisiken in den Haushalten Alleinerziehender und ihrer Kinder vermeiden, die Bedeutung von Betreuung und Versorgung durch Naturalunterhalt und Sorgearbeit durch einen oder beide Elternteile angemessen berücksichtigen und auch die Mehrkosten und den Wechselmehrbedarf bei geteilter Betreuung in zwei Haushalten einbeziehen.
- Die gemeinsame Beteiligung beider Eltern an der Sorgearbeit und Betreuung von Kindern sollte vom Gesetzgeber über alle Rechtsgebiete (Melde-, Arbeits-, Sozial-, Steuer- und Familienrecht) hinweg verstärkt unterstützt und ermöglicht werden. Im Familienrecht sollten alle Betreuungsmodelle gleichberechtigt nebeneinanderstehen.
- Die bisherige Regelung der Erwerbsobliegenheit im Rahmen des Betreuungsunterhalts, wonach dem überwiegend betreuenden Elternteil nach Trennung und Scheidung ab dem Alter von drei Jahren des Kindes eine Vollzeitbeschäftigung zuzumuten ist, ist zu rigide und berücksichtigt weitere Faktoren (wie beispielsweise besondere Belastungen durch die Betreuung von mehreren kleineren Kindern oder Kindern mit Beeinträchtigungen) nicht in ausreichendem Maße. Der Gesetzgeber sollte bei der Reform des Betreuungsunterhalts eine angemessene Übergangsfrist im Rahmen der Erwerbsobliegenheiten gewähren, die auch weitere Faktoren berücksichtigt und die vom Vertrauensschutzgedanken geprägt ist. Die Probleme der Anpassung individueller Arbeitszeiten im Rahmen der betrieblichen Arbeitszeitorganisation werden bisher häufig unterschätzt und die Zeitbedürfnisse des Lebens mit Kindern unzureichend anerkannt.
- Neuregelungen im Familienrecht müssen in konsistenter Weise mit Neuregelungen im Sozialrecht auf den Weg gebracht werden. Entsprechend sollten die Mehrkosten geteilter Betreuung in angemessener Weise berücksichtigt werden. Hohe Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts (Fahrt- und Unterkunftskosten) sollten als außergewöhnliche Kosten steuerlich abgesetzt werden können.

Um die gemeinsame Elternverantwortung zu fördern, empfiehlt die Sachverständigenkommission, die Kinderperspektive und die Kinderrechte angemessen zu berücksichtigen.

- Kinder profitieren in der Regel davon, wenn sich nach einer Trennung und Scheidung beide Eltern an der Betreuung und Erziehung beteiligen. Nichtsdestotrotz ist eine geteilte Betreuung für Kinder logistisch zumeist herausfordernd. Die Kommission empfiehlt, die Stimme der Kinder und Jugendlichen in diesem Zusammenhang stärker zu berücksichtigen. Kinder sollten zudem einen elternunabhängigen Beratungsanspruch zu sorge- und umgangsrechtlichen Fragen erhalten.
- Internationale Evaluationsforschung zum alternierenden Aufenthalt von Kindern hat gezeigt, dass die Meinungen von Kindern und ihre Erfahrungen mit wechselndem Aufenthalt häufig nicht eingeholt oder vernachlässigt werden, sei es im Gerichtsverfahren oder auch im Rahmen von Mediation und Beratung der Eltern. Deshalb empfiehlt die Kommission, dass Kinder ab einem bestimmten Alter selbst Anträge im Familiengerichtsverfahren stellen können sollten. Ein Kind sollte ab dem vollendeten zwölften Lebensjahr die Möglichkeit haben, bei der Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern zu widersprechen.



- Die Kommission spricht sich zudem dafür aus, die Verfahrensabläufe an Familiengerichten aus Sicht des Kindes zu überprüfen und zu optimieren. Den Familiengerichten sollten personelle und räumliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, damit die persönliche Anhörung des Kindes in familiengerichtlichen Verfahren so wenig belastend wie möglich durchgeführt werden kann.

Um die gemeinsame Elternverantwortung zu fördern, empfiehlt die Kommission, das Bewusstsein für geteilte Betreuung und gemeinsame Elternverantwortung zu schärfen.

- Es darf nicht als „normal“ betrachtet werden, wenn Väter sich nach Trennung und Scheidung von ihrer Elternrolle zurückziehen. Andererseits dürfen Mütter nicht gesellschaftlich sanktioniert werden, wenn das Kind nicht bei ihnen, sondern (überwiegend) bei dem Vater des Kindes wohnt. Gegen gesellschaftliche Vorbehalte könnte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) durch Werbekampagnen aktiv werden. Aufklärungsarbeit könnte sowohl im Rahmen von Familienbildung und -beratung als auch im Rahmen von Geburtsvorbereitungskursen geleistet werden.
- Zur Überwindung der normativen Barrieren gemeinsamer Elternverantwortung gehört es zudem, dass etablierte Begrifflichkeiten auf den Prüfstand gestellt werden. Der Begriff des Alleinerziehens ist im Recht weiterhin gebräuchlich und notwendig; er ist jedoch nicht einheitlich definiert und kann in

verschiedenen Rechtsgebieten sogar unterschiedliche Bedeutungen und Folgen haben. Die Sachverständigenkommission empfiehlt daher, die Begriffsverwendung, ihre jeweiligen rechtspolitischen Ziele und Widersprüche vertieft zu prüfen und gegebenenfalls zu reformieren.

Um die gemeinsame Elternverantwortung zu fördern, empfiehlt die Kommission, die Trennungs- und Scheidungsberatung zu fördern und angemessen auszustatten.

- Die Pflichtaufgabe Trennungs- und Scheidungsberatung agiert derzeit, verschärft durch den Fachkräftemangel und knapper werdende Ressourcen, zum Teil an den Kapazitätsgrenzen. Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) wie auch Erziehungs-, Partnerschafts- und Familienberatungsstellen fungieren als Mediatoren, die Eltern bei der Erzielung außergerichtlicher Einigungen in strittigen Fällen unterstützen. Diese Mediatoren müssen jedoch für diese Aufgabe angemessen ausgestattet werden. Im internationalen Vergleich zeichnet sich Deutschland dadurch aus, dass in Scheidungssachen vergleichsweise häufig Gerichte angerufen werden. Um die Last der Gerichte zu reduzieren, könnte Jugendämtern und Beratungsstellen eine Schlüsselstellung zukommen. Konkret fordert die Sachverständigenkommission, dass den kommunalen Jugendämtern ausreichende Ressourcen zugestanden werden, damit Partnerschaftskonflikt- und Trennungsberatungen angeboten und durchgeführt werden können. Dazu gehört es ebenfalls, die Partnerschafts- und Erziehungsberatung zu fördern, die einen Großteil aller Trennungsberatungen in Deutschland durchführt.

- Juristische und ökonomische Fragestellungen gehören bislang nur in Ausnahmefällen zum Portfolio von Familienberatungsstellen. Hier ist es dringend geboten, die Expertise im Bereich juristischer und finanzieller Beratung auszubauen sowie eine engere Vernetzung und Kooperation mit den sozialen Beratungsstellen für Finanz- und Schuldenfragen sowie den Unterhaltsvorschusskassen anzustreben. Einheitliche, wissenschaftlich geprüfte Standards für das Verfahren der Trennungs- und Scheidungsberatung sind zudem dringend vonnöten.
- Obschon die erst in den letzten Jahren erfolgten Reformen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) von der Sachverständigenkommission befürwortet werden (zum Beispiel Qualifizierung der Verfahrensbeistände und der Familienrichterinnen und Familienrichter), besteht weiterer Handlungsbedarf hinsichtlich der Auswahl und Vergütung der Verfahrensbeistandschaft.

Um die gemeinsame Elternverantwortung zu fördern, empfiehlt die Kommission, den Schutz vor häuslicher Gewalt zu verbessern.

- Häusliche Gewalt kann eine zentrale Ursache für die Beendigung einer Partnerschaft darstellen. Bei Fällen des Verdachts auf häusliche Gewalt sollte es grundsätzlich nicht das Ziel der familiengerichtlichen Anhörung sein, so schnell wie möglich zu einer konsensorientierten Umgangsvereinbarung zu gelangen. Die aktuell vorgesehene Frist von vier Wochen scheint in diesen Fällen – insbesondere vor

dem Hintergrund der vielfach überlasteten Jugendämter und Fachberatungsstellen – zu kurz bemessen.

- In Fällen familialer Gewalt sind Umgangsentscheidungen besonders problematisch. Die Sachverständigenkommission begrüßt die geplanten Reformen des Kindschaftsrechts, durch die gesetzlich klargestellt werden soll, dass es bei Fällen häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt insbesondere in noch unklaren Ermittlungssituationen keinen Anlass zur Vermutung gibt, dass der Umgang in solch einem Fall dem Kindeswohl diene. Auch die geplante gesetzliche Neuregelung, die bei (vermuteter) häuslicher Gewalt erleichterte Möglichkeiten vorsieht, Umgangs- und Kontaktrechte (gegebenenfalls zeitweilig) auszusetzen, hält die Sachverständigenkommission für eine notwendige Reform. Außerdem sollte im Familienverfahrensrecht ergänzt werden, dass es kein Gebot des Hinwirkens auf Einvernehmen der Eltern in Fällen familialer Gewalt oder des Gewaltverdachts gibt. Vielmehr sollte im Mittelpunkt stehen, dass in Zusammenarbeit mit beteiligten Institutionen wie dem Jugendamt, Fachberatungsstellen oder der Polizei eine umfangreiche Prüfung und Beweismittelsicherung vorgenommen wird, die gleichzeitig den Schutz und die Stabilisierung der Gewaltopfer garantiert.
- Um den Gewaltschutz von betroffenen Frauen und auch Männern unmittelbar zu gewährleisten, sind neben den etablierten Telefon-Hotlines die institutionellen Angebote und hier vor allem die Plätze in den Schutzeinrichtungen und -wohnungen von entscheidender Bedeutung.

(3) Armut bekämpfen und Vulnerabilitäten beachten

Die Sachverständigenkommission spricht sich dafür aus, die ökonomische Eigenständigkeit von Familien zu stärken und die gemeinsame Elternverantwortung zu fördern. Gleichzeitig müssen die Lebensrealitäten und Vulnerabilitäten von Familien beachtet und muss durch Anerkennung der Vielfalt von Familienformen die strukturelle Rücksichtslosigkeit gegenüber alternativen Familienformen abgebaut werden.

Um Armut zu bekämpfen und Vulnerabilitäten angemessen zu berücksichtigen, empfiehlt die Kommission, Komplexitäten im Sozialrecht zu reduzieren und Zugänge zu erleichtern.

- Aus unterschiedlichen Gründen erzielen alleinerziehende Eltern besonders häufig kein existenzsicherndes Einkommen, sind von monetärer Armut betroffen und damit oft auf Grundsicherungsleistungen angewiesen. Wege in die ökonomische Eigenständigkeit und damit aus dem Transferbezug aufzuzeigen, sollte das Primat einer nachhaltigen Familienpolitik sein. Daher begrüßt die Sachverständigenkommission vor diesem Hintergrund das Ziel der Bundesregierung, die Beantragung von Leistungen zu vereinfachen und dabei die Inanspruchnahme des Kinderzuschlags zu erhöhen. Auch bezüglich der übrigen Leistungen wie Wohngeld oder Bürgergeld sollten mit konkreten Zielgrößen hinterlegte Anstrengungen zur Steigerung der Inanspruchnahme unternommen werden.

- Aufgrund der Armutslagen sind Alleinerziehende nicht nur häufiger als andere Lebensformen auf Sozialtransfers angewiesen, sondern auch einem erhöhten Risiko der Überschuldung ausgesetzt. Diesbezüglich sind bundesweit Anstrengungen nötig, um Personen einen leichteren und niedrighschwelligeren Zugang zu Angeboten der sozialen Finanz-, Existenzsicherungs- und Schuldenberatung zu ermöglichen.

Um Armut zu bekämpfen und Vulnerabilitäten angemessen zu berücksichtigen, empfiehlt die Kommission, existenzsichernde Sozialleistungen zu gewähren.

- Die Sachverständigenkommission fordert eine Neubestimmung des Existenzminimums von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 18 und 25 Jahren, die noch in der elterlichen Bedarfsgemeinschaft leben. Es sollte in einem transparenten Verfahren realitätsgerecht ermittelt werden. Kinder und Jugendliche sind dabei angemessen zu beteiligen. Zudem sollten bei der Bestimmung des Existenzminimums von Eltern nicht länger die Verbrauchsausgaben von Alleinstehenden-Haushalten, sondern von Familien-Haushalten zugrunde gelegt werden. Für die Ermittlung des Existenzminimums von Kindern sollten die Verbrauchsausgaben der gesellschaftlichen Mitte zugrunde gelegt werden. Eine Neubestimmung des Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen hat auch Folgen für die Höhe des Mindestunterhalts, des Unterhaltsvorschusses sowie des Kinderzuschlags.

- Im Bereich des Unterhaltsvorschusses (Unterhaltsvorschussgesetz) sieht die Kommission die Anrechnung des gesamten Kindergelds auf den Unterhaltsvorschuss als problematisch an. In Übereinstimmung mit dem Kindesunterhaltsrecht sollte nur das hälftige Kindergeld angerechnet werden. Im Bereich der steuerlichen Berücksichtigung spricht sich die Sachverständigenkommission dafür aus, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, der bislang auf „freihändigen“ Schätzungen beruht, empirisch zu ermitteln. Es wird vorgeschlagen, den Freibetrag in der empirisch ermittelten Höhe in einen Abzug von der Steuerschuld umzuwandeln, sodass für alle Alleinerziehenden, die Einkommensteuer in mindestens der Höhe des Abzugsbetrags zahlen, die gleiche Entlastungswirkung erzielt würde. Es wäre weiter gehend zu prüfen, eine „negative Einkommensteuer“ an diejenigen Alleinerziehenden auszuschütten, die keine oder nur geringe Steuern zahlen. Zudem spricht sich die Sachverständigenkommission für eine bessere Abstimmung von Wohngeld und Kinderzuschlag aus. Die Kommission fordert hier, die Transferentzugsraten von Wohngeld und Kinderzuschlag so zu gestalten, dass zumindest eine effektive Grenzbelastung von über 100 Prozent ausgeschlossen ist.
- Das Konzept der temporären Bedarfsgemeinschaft im Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) sollte aufgegeben werden; stattdessen sollte der Gesetzgeber einen pauschalierten Mehrbedarf für Kinder in temporären Bedarfsgemeinschaften getrennt lebender Eltern schaffen und Wechselmehrbedarfe in angemessener Weise berücksichtigen, um die Deckung des Bedarfs des Kindes in beiden elterlichen Haushalten zu gewährleisten.

Um Armut zu bekämpfen und Vulnerabilitäten angemessen zu berücksichtigen, empfiehlt die Kommission, bezahlbare und adaptive Wohnformen zu fördern.

- Steigende Mieten und beengter Wohnraum sind ein allgemein drängendes gesellschaftliches Problem, welches Allein- und Getrennterziehende mit besonderer Härte trifft. So werden Trennungseltern auf überteuerten und beengten Wohnraum verwiesen oder sind gezwungen, trotz der möglicherweise konflikthafter Trennungsphase weiter zusammenzuleben. Allein- und Getrennterziehende profitieren deshalb in besonderem Maße von einem regulierten Mietmarkt mit Mietpreisbremse, preisreduziertem Wohnraum und Wohnbeihilfen, sofern der Umfang des Wohnungsangebots dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- Wohnliche Bedingungen können zudem einer geteilten Betreuung entgegenstehen. Allein- und Getrennterziehende können deshalb stark von anpassungsfähigem Wohnraum und von gemeinschaftlichen Wohnformen profitieren. Gemeinschaftliche Wohnformen können zudem ein soziales Netz zur gegenseitigen Unterstützung bieten. Die Schaffung und Bereitstellung solchen Wohnraums zu leistbaren Preisen sollten eine Zielsetzung von Kommunen, anderen öffentlichen Akteuren sowie von privaten Akteuren im Bereich des Wohnungsbaus sein.



Um die gemeinsame Elternverantwortung zu fördern, empfiehlt die Kommission, Freiräume für Eltern und Kinder zu schaffen und die Gesundheitsförderung zu stärken.

- Trennung und Scheidung können sich negativ auf Wohlbefinden und Gesundheit auswirken. Die Kommission empfiehlt eine Stärkung der Gesundheitsförderung insbesondere bei hoch belasteten allein- und getrennterziehenden Familien. Dies umfasst sowohl Konzepte allgemeiner familiärer Gesundheitsförderung als auch spezifische Angebote für allein- und getrennterziehende Mütter und Väter, die etwa über Familienzentren und Beratungsstellen vorgehalten werden können. Der Fokus sollte dabei auf Maßnahmen der Verhältnisprävention liegen, die unmittelbar an den Lebenswelten der Familien ausgerichtet sind (wie etwa die kommunalen Präventionsketten).
- Prinzipiell haben die Krankenkassen und die Nationale Präventionskonferenz (NPK) bereits einen Gestaltungsauftrag für die Gesundheitsförderung bei Alleinerziehendenfamilien, es mangelt bislang jedoch an koordinierender Praxis. Bereits bestehende Koordinierungs- und Beratungsstellen für Alleinerziehende und begleitende kassenfinanzierte Modellprojekte könnten hier beispielgebend sein.
- Die Sachverständigenkommission empfiehlt der öffentlichen Hand (dem Bund, den Ländern und Kommunen) eine Stärkung und Ausweitung von Angeboten der Frühen Hilfen und von Ehrenamtdiensten, und zwar insbesondere eine Ausweitung der Kindesaltersgrenze bei Angeboten aufsuchender Gesundheitsfachkräfte in den Frühen Hilfen und von Ehrenamtlichen und, bezogen auf Letztere, eine flächendeckende Koordination der Angebote, zum Beispiel nach dem Vorbild des „Netzwerks Gesunde Kinder“ in Brandenburg.
- Eine besonders vulnerable Gruppe sind allein- und getrennterziehende Eltern mit Kindern mit Beeinträchtigungen. Die Sachverständigenkommission empfiehlt zum einen die gebündelte Bereitstellung qualitätsgeprüfter Informationen zu Hilfs- und Unterstützungsangeboten für alle Eltern mit Kindern mit Beeinträchtigungen zum Beispiel über ein entsprechendes Online-Informationsportal. Zum anderen empfiehlt sie individuelle Beratung speziell für allein- und getrennterziehende Eltern, beispielsweise in Form eines qualifizierten Fallmanagements.

(4) Familienvielfalt adäquat erfassen – Statistik und Evaluationsforschung zeitgemäß weiterentwickeln

Die Sachverständigenkommission empfiehlt, die Familienvielfalt adäquat zu erfassen und die Statistik und Evaluationsforschung zeitgemäß weiterzuentwickeln. Dazu gehört, die vielfältigen Lebensformen in amtlicher und nichtamtlicher Statistik angemessen abzubilden, ein entsprechendes Indikatorensystem für die Berichterstattung zu entwickeln sowie die Begriffsverwendung zu überdenken und ihre jeweiligen rechtspolitischen Ziele und Widersprüche vertieft zu untersuchen und gegebenenfalls zu reformieren.

Um die Statistik und Evaluationsforschung zeitgemäß weiterzuentwickeln, empfiehlt die Kommission, die Familienvielfalt in amtlicher und nichtamtlicher Statistik zeitgemäß abzubilden.

Eine evidenzbasierte Politikberatung ist darauf angewiesen, dass die interessierenden Sachverhalte in den Daten präzise erfasst werden, damit Problemlagen eindeutig identifiziert und politische Maßnahmen zielgenau gestaltet werden können. In den amtlichen Daten (wie dem Mikrozensus) ist es bislang nicht möglich, geteilte Betreuung abzubilden. Nicht-Residenz-Eltern, das heißt, Eltern, die nicht mit ihren Kindern im Haushalt leben, können bislang nicht identifiziert werden. Über deren Sozialstruktur und Lebensbedingungen ist wenig bekannt. Um Familienformen zeitgemäß abzubilden, empfiehlt die Sachverständigenkommission daher, die amtliche Statistik entsprechend zu reformieren.

Um die Statistik und Evaluationsforschung zeitgemäß weiterzuentwickeln, empfiehlt die Kommission, das amtliche Indikatorensystem zeitgemäß anzupassen.

- Langfristig gilt es, Indikatorensysteme aufzubauen, um den Erfolg familienpolitischer Maßnahmen messbar zu machen. Neben ökonomischen Indikatoren (wie der Verbesserung der Erfassung von Armut und materieller Situation, siehe unten) gehören zu den familienpolitischen Zielgrößen im Bereich von allein- und getrennterziehender Elternschaft die Reduktion der hohen Kontaktabbruchraten von Eltern und Kindern nach Trennung und Scheidung, die Reduktion von Partnerschaftsgewalt, vor allem während des Trennungsprozesses, die Zahlung / der Erhalt von Kindesunterhalt nach Trennung und Scheidung sowie die Zahlung / der Erhalt von Betreuungs-/nachehelichem Unterhalt nach Trennung und Scheidung.
- In der Kinder- und Jugendhilfestatistik fehlen Zahlen zur Häufigkeit und Inanspruchnahme der Trennungs- und Umgangsberatung, sodass bis auf vereinzelte Zahlen aus den Beratungsstellen kaum eine Aussage zu deren Quantität und Qualität getroffen werden kann. Hier wären jährliche statistische Erhebungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe sinnvoll. Zudem wäre es wünschenswert, dass die amtliche Familiengerichtsstatistik in ähnlicher Form zeitgemäß angepasst wird.

Um die Statistik und Evaluationsforschung zeitgemäß weiterzuentwickeln, empfiehlt die Sachverständigenkommission, die Rechtstatsachen- und Evaluationsforschung zu stärken.

- Evidenzbasierte Politikberatung verlangt nach belastbaren Studien, die Aufschluss darüber geben können, in welcher Weise bestimmte Maßnahmen und Programme wirken. Dazu gehört auch zu verstehen, wie Recht in der Praxis umgesetzt wird und welche Folgen damit für die einzelne Person verbunden sind. Neben einem verlässlichen Berichtssystem sind Wirkungsanalysen auf den Weg zu bringen, die aufzeigen, wie sich Rechtsprechung auf die Lebensläufe von Eltern und Kindern kurz- und langfristig auswirkt.
- Die Praxis der Familiengerichte ist bisher empirisch zu wenig erforscht. Probleme für die Rechtstatsachenforschung im Bereich der Familiengerichtsverfahren ergeben sich daraus, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen Forschung erschweren. Die Sachverständigenkommission empfiehlt eine entsprechende Verbesserung der Regelung für die Rechtstatsachenforschung für das Familiengerichtsverfahren.
- Die Kindheits-, Jugend- und Familienforschung sollte sich verstärkt der Frage widmen, welchen Einfluss die diversen Formen des Wechselmodells auf das Wohlbefinden von Eltern und Kindern haben und wie sie ausgestaltet sein müssen, damit sie für alle Beteiligten gewinnbringend umgesetzt werden können.



Mitglieder der Sachverständigenkommission des Zehnten Familienberichts

Prof. Dr. Miriam Beblo

Professorin für Volkswirtschaftslehre, insbesondere Arbeitsmarkt, Migration, Gender, Universität Hamburg (stellvertretende Kommissionsvorsitzende)

Prof. Dr. Mathias Berg

Professor für Soziale Arbeit mit Schwerpunkt „Psychosoziale Beratung“, Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen

PD Dr. habil. Christina Boll

Leiterin der Abteilung „Familie und Familienpolitik“ am Deutschen Jugendinstitut und Gastprofessorin für Volkswirtschaftslehre an der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit (HdBA)

Prof. Dr. Raimund Geene

Professor für Public Health, Alice Salomon Hochschule und Berlin School of Public Health

Prof. Dr. Michaela Kreyenfeld

Professorin für Soziologie, Hertie School, Berlin (Kommissionsvorsitzende)

Prof. Dr. Anne Lenze

Professorin für Recht der Sozialen Sicherung, Hochschule Darmstadt (emeritiert)

Prof. Dr. Kirsten Scheiwe

Professorin für Recht, Fachbereich Erziehungs- und Sozialwissenschaften, Universität Hildesheim (emeritiert)

Prof. Dr. Pia Schober

Professorin für Soziologie mit Schwerpunkt Mikrosoziologie, Eberhard Karls Universität Tübingen

Prof. Dr. Holger Stichnoth

Leiter der Forschungsgruppe „Ungleichheit und Verteilungspolitik“ am Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung und Honorarprofessor an der Universität Straßburg (Frankreich)

Ausarbeitung**Prof. Dr. Michaela Kreyenfeld**

(Vorsitzende der Zehnten Familienberichtscommission)

Hannah Steinberg

(Referentin der Geschäftsstelle)

Dr. Claudia Zerle-Elsässer

(Leiterin der Geschäftsstelle)

PD Dr. habil. Christina Boll

(Leiterin der Abteilung Familie und Familienpolitik am Deutschen Jugendinstitut und kooptiertes Mitglied der Familienberichtscommission)

Geschäftsstelle des Zehnten Familienberichts der Bundesregierung**Deutsches Jugendinstitut e.V. (DJI)**

Nockherstraße 2, 81541 München
Tel.: 089 62306-317,
Fax: 089 62306-162
E-Mail: Familienbericht10@dji.de
Internet: www.dji.de/
zehnterfamilienbericht

Quellenverzeichnis

Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (2018a): Mikrozensus 2004, SUF, Version 0

Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (2018b): Mikrozensus 2000, SUF, Version 0

Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (2018c): Mikrozensus 1996, SUF, Version 0

Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (2018d): Mikrozensus 2008, SUF, Version 0

Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (2018e): Mikrozensus 2012, SUF, Version 0

Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (2020): Mikrozensus 2016, SUF, Version 0

Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (2022a): Mikrozensus 2019, SUF, Version 0

Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (2022b): Mikrozensus 2018, SUF, Version 1

Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (2024): Mikrozensus 2021, SUF, Version 0

Hakovirta, M./Eydal, G. B. (2020): Shared care and child maintenance policies in nordic countries. In: International Journal of Law, Policy and the Family, 34. Jg., H. 1, S. 43–59

Kuger, S./Prein, G./Linberg, A./Hoffmann-Recksiedler, C./Herz, A./Gille, M./Berngruber, A./Bernhardt, J./Pötter, U./Zerle-Elsässer, C./Steiner, C./Zimmermann, J./Quellenberg, H./Walper, S./Rauschenbach, T./Maly-Motta, H./Schickle, V./Naab, T./Guglhör-Rudan, A./Langmeyer, A./Tran, K./Gaupp, N./Milbradt, B./Heintz-Martin, V./Gerum, M./Entleitner-Phleps, C./ Deutsches Jugendinstitut e.V. (2020): Aufwachsen in Deutschland: Alltagswelten 2019 (AID:A 2019). München

Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2024a): SGB II-Hilfequoten (Monats- und Jahreszahlen). Bundesagentur für Arbeit. Nürnberg

Statistisches Bundesamt (2024e): Armutsgefährdungsquote nach ausgewählten Haushaltstypen: 2022 und 2023. Wiesbaden. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/_Grafik/_Interaktiv/lebensbedingungen-armutsgefahrdungsquote-haushaltstyp.html (10.09.2024)

Statistisches Bundesamt (2024g): Armutsgefährdungsquote (monetäre Armut) nach Haushaltstyp. Wiesbaden. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Lebensbedingungen-Armutsgefahrdung/Tabellen/armutsgef-quote-typ-mz-silc.html> (03.09.2024)

Statistisches Bundesamt (2024h): Zeitverwendungserhebung 2022: Sonderauswertung für das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Wiesbaden

Zabel, C. (2023): Anhörung der Sachverständigenkommission des Zehnten Familienberichts der Bundesregierung zum Thema „Alleinerziehende und Jobcenter“ am 21.06.2023

Impressum

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
Tel.: 030 18 272 2721
Fax: 030 18 10 272 2721
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20 179 130
Montag–Donnerstag: 9–18 Uhr
Fax: 030 18 555-4400
E-Mail: info@bmfsfjservice.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

Artikelnummer: 2BR382

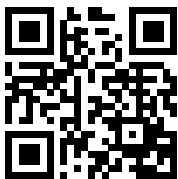
Stand: November 2024, 1. Auflage

Gestaltung: www.zweiband.de

Bildnachweis: Titel PixelsEffect/iStock.com; S. 5 NataliaDeriabina/iStock.com; S. 10, 25, 28, 39 BMFSFJ/P. Arnold; S. 12 PIKSEL/iStock.com; S. 14 fotostorm/iStock.com; S. 18 SolStock/iStock.com; S. 23 visualsplace/iStock.com; S. 32 miniseries/iStock.com; S. 37 stockphotodirectors/iStock.com

Druck: MKL Druck GmbH & Co. KG

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <http://www.d115.de>.



www.bmfsfj.de

 facebook.com/bmfsfj

 x.com/bmfsfj

 linkedin.com/company/bmfsfj

 youtube.com/@familienministerium

 instagram.com/bmfsfj